



Wortprotokoll der 63. Sitzung

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Berlin, den 9. März 2020, 14:00 Uhr
10557 Berlin, Konrad-Adenauer-Str. 1
Paul-Löbe-Haus, Sitzungssaal 2.600

Vorsitz: Klaus Ernst, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Tagesordnungspunkt 1

Seite 5

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz – GeoldG)

BT-Drucksache 19/17285

Hierzu wurde verteilt:

19(26)54-1 Stellungnahme PBnE

Vorbehaltlich der Überweisung und der Genehmigung des Präsidenten

Federführend:

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Mitberatend:

Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Ausschuss Digitale Agenda

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

**Mitglieder des Ausschusses***

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Bleser, Peter Durz, Hansjörg Grotelüschen, Astrid Hauptmann, Mark Heider, Dr. Matthias Helfrich, Mark Knoerig, Axel Koeppen, Jens Lämmel, Andreas G. Lenz, Dr. Andreas Loos, Bernhard Metzler, Jan Müller (Braunschweig), Carsten Pfeiffer, Dr. Joachim Rouenhoff, Stefan Stein (Rostock), Peter Willsch, Klaus-Peter	Dött, Marie-Luise Grundmann, Oliver Holmeier, Karl Kemmer, Ronja Körber, Carsten Kruse, Rüdiger Linnemann, Dr. Carsten Mattfeldt, Andreas Möring, Karsten Nicolaisen, Petra Nüßlein, Dr. Georg Pols, Eckhard Ramsauer, Dr. Peter Schweiger, Torsten Steier, Andreas Stetten, Christian Frhr. von Vries, Kees de
SPD	Freese, Ulrich Gremmels, Timon Junge, Frank Katzmarek, Gabriele Mohrs, Falko Poschmann, Sabine Rimkus, Andreas Saathoff, Johann Töns, Markus Westphal, Bernd	Bartol, Sören Jurk, Thomas Kapschack, Ralf Miersch, Dr. Matthias Raabe, Dr. Sascha Scheer, Dr. Nina Schmidt, Uwe Stamm-Fibich, Martina Thews, Michael Weingarten, Dr. Joe
AfD	Chrupalla, Tino Heßenkemper, Dr. Heiko Holm, Leif-Erik Komning, Enrico Kotré, Steffen Müller, Hansjörg	Bernhard, Marc Espendiller, Dr. Michael Hollnagel, Dr. Bruno Kraft, Dr. Rainer Sichert, Martin Spaniel, Dr. Dirk
FDP	Houben, Reinhard Klinge, Dr. Marcel Neumann, Dr. Martin Todtenhausen, Manfred Ullrich, Gerald Weeser, Sandra	Bauer, Nicole Dassler, Britta Katharina Kulitz, Alexander Reinhold, Hagen Solms, Dr. Hermann Otto Theurer, Michael

* Die unterschriebene Anwesenheitsliste wird dem Originalprotokoll beigelegt und ist während der laufenden und der darauf folgenden Wahlperiode im Sekretariat des Ausschusses für Wirtschaft und Energie und danach im Archiv des Deutschen Bundestages einsehbar.



DIE LINKE.	Beutin, Lorenz Gösta Ernst, Klaus Lutze, Thomas Meiser, Pascal Ulrich, Alexander	Dağdelen, Sevim De Masi, Fabio Riexinger, Bernd Tatti, Jessica Wagenknecht, Dr. Sahra
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Dröge, Katharina Janecek, Dieter Müller, Claudia Nestle, Dr. Ingrid Verlinden, Dr. Julia	Badum, Lisa Baerbock, Annalena Bayaz, Dr. Danyal Kotting-Uhl, Sylvia Krischer, Oliver

Sachverständigenliste:**Steffen Kanitz**

Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE)

Dr. Thomas Pütter

Vorstand, BDI-Ausschuss für Rohstoffpolitik (BDI-Ausschuss)

Prof. Hartmut Gaßner

Gaßner, Groth, Siederer & Coll. (GGSC)

Prof. Dr. Matthias Rossi

Universität Augsburg

Prof. Dr. Ralph Watzel

Präsident der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR)

Andreas Tschauder

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz (MWVLW Rheinland-Pfalz)

Edo Günther

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)

Prof. em. Dr. Joachim Wieland, LL.M.

Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (Universität Speyer)

* Die unterschriebene Anwesenheitsliste wird dem Originalprotokoll beigelegt und ist während der laufenden und der darauf folgenden Wahlperiode im Sekretariat des Ausschusses für Wirtschaft und Energie und danach im Archiv des Deutschen Bundestages einsehbar.



Prof. Dr. Klaus Töpfer

Vorsitzender des Nationalen Begleitgremiums (NBG)

Dr. Torsten Mertins

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände (BV komm. Spitzenverbände)

* Die unterschriebene Anwesenheitsliste wird dem Originalprotokoll beigelegt und ist während der laufenden und der darauf folgenden Wahlperiode im Sekretariat des Ausschusses für Wirtschaft und Energie und danach im Archiv des Deutschen Bundestages einsehbar.



Tagesordnungspunkt 1

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz – GeolDG)

BT-Drucksache 19/17285

Der **Vorsitzende**: Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich begrüße Sie recht herzlich zu unserer heutigen öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Wirtschaft und Energie. Dieser Anhörung liegen zugrunde ein Gesetzentwurf der Bundesregierung mit dem Titel „Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben“. Den Titel habe ich mir nicht ausgesucht, der steht sozusagen auf dem Papier. Ich begrüße im Einzelnen dazu unsere Sachverständigen. Ich rufe Sie einzeln auf für das Protokoll, damit wir wissen, dass Sie alle da sind. Als erstes Herrn Steffen Kanitz von der Bundesgesellschaft für Endlagerung, guten Tag. Herr Dr. Thomas Pütter, Vorstand, BDI-Ausschuss für Rohstoffpolitik, guten Tag. Von der Kanzlei Gaßner, Groth, Siederer & Coll. Prof. Hartmut Gaßner. Prof. Dr. Matthias Rossi, Universität Augsburg, dann Prof. Dr. Ralph Watzel, Präsident der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, guten Tag, herzlich willkommen. Dann Herr Andreas Tschauder, Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz, guten Tag. Edo Günther, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V., guten Tag. Dann Prof. Joachim Wieland, Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften in Speyer, guten Tag. Dann Prof. Dr. Klaus Töpfer, herzlich willkommen und Dr. Torsten Mertins, Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände in der Bundesrepublik. Herzlich willkommen! Ich begrüße des Weiteren die Kolleginnen und Kollegen des Ausschusses für Wirtschaft und Energie, für die Bundesregierung den Parla-

mentarischen Staatssekretär Bareiß. Ich begrüße die Vertreter der Länder, die Vertreter der Medien und nicht zuletzt Sie, meine Damen und Herren, der Sie dieser Anhörung beiwohnen wollen und auch unsere Zuschauer im Internetfernsehen. Noch ein paar Bemerkungen zum Ablauf der Anhörung. Wir haben sich darauf verständigt, in den Fraktionen, die Anhörung nicht nach Themenblöcken aufzuteilen, sondern wir führen sie nach Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen durch. Wir haben zwei Stunden Zeit, und wir sind darauf angewiesen, dass sowohl die fragenden Abgeordneten als auch die Sachverständigen sich möglichst kurz fassen. Wir sind daher übereingekommen, dass pro Wortmeldung eine maximale Redezeit von insgesamt 4 Minuten für Frage und Antwort zur Verfügung stehen. Also wenn an Sie eine Frage gerichtet worden ist, läuft da oben die Uhr, die steht jetzt schon auf 4 Minuten, und ich bitte Sie dann, die Zeit relativ exakt, nein, eigentlich nicht relativ, sondern exakt einzuhalten, weil ich sonst einschreiten müsste, damit der Proporz, die Parität der Parteien entsprechend gewahrt ist. Das ist ein Hinweis von mir. Eine weitere Bitte: Vielleicht betrifft das die Abgeordneten. Bitte zu Beginn jeweils sagen, an wen Sie die Frage richten, damit wir das wissen und es auch für das Protokoll klar ist. Wegen der bereits erwähnten Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit sind keine Eingangsstatements von Ihnen vorgesehen, sondern wir gehen direkt in die Befragung. Es wird ein Wortprotokoll erstellt, und deshalb werde ich noch, bevor Sie dann jeweils das Wort ergreifen, Sie aufrufen, damit das Protokoll auch weiß, wer spricht. So, ich glaube, das waren die wesentlichen Hinweise. Und damit sind alle Klarheiten beseitigt. Wir beginnen mit der CDU/CSU, und ich darf meinen Kollegen Loos um das Wort bitten.

Abg. **Bernhard Loos** (CDU/CSU): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, liebe Gäste, liebe Sachverständige, ich nehme jetzt gleich ganz vorne links den Herrn Kanitz für die erste Frage. Herr Kanitz, ja. Was würde eine zeitliche Verzögerung des Geologiedatengesetzes für die BGE bedeuten? Wann müsste das Geologiedatengesetz aus Ihrer Sicht in Kraft treten, um den für das dritte Quartal 2020 geplanten ersten Teilbericht vorlegen zu können? Und wurde das BGE vom Bundesamt für Entsorgungssicherheit um einen Plan B gebeten, wie



dies vom ehemaligen Bundesminister Trittin im Tagesspiegel am 05.02.20 behauptet wurde?
Danke.

SV Steffen Kanitz (BGE): Danke, Herr Vorsitzender, Herr Abgeordneter, meine sehr verehrten Damen und Herren. In der Tat, das Geologiedatengesetz ist für uns als Bundesgesellschaft für Endlagerung ein ganz wesentliches Gesetz. Die eigentliche gesetzliche Grundlage für die Suche nach einem Standort für ein Endlager für hochradioaktive Abfallstoffe ist ja am Standortauswahlgesetz fixiert. Dieses Gesetz ist 2017 evaluiert worden. Danach arbeiten wir im Moment, und wir sind jetzt gerade in der ersten Phase, in der wir die geologischen Daten der Länder auswerten und feststellen bis zum Herbst dieses Jahres, welche Teilgebiete der Bundesrepublik sich potentiell eignen könnten, dass wir sie für untersuchungswürdig halten, um dort ein Endlager für hochradioaktive Abfallstoffe zu errichten. Das heißt also, der erste Punkt, das sind die Daten, die wir dafür benötigen, die haben wir aktuell zur Verfügung. Damit arbeiten wir, damit können wir arbeiten. Wir können aber eben nur einen Teil dieser Daten veröffentlichen, weil an Teilen dieser Daten Rechte privater Dritter bestehen. Deswegen hat der Bundestag schon 2017, als wir das Standardauswahlgesetz evaluiert haben, festgestellt, dass wir dringend eine Überarbeitung des Geologiedatengesetzes benötigen. Das heißt also, wir als BGE können im Moment wesentliche Teile dieser entscheidungserheblichen Daten nicht veröffentlichen, sodass es uns darauf ankommt, so schnell wie möglich dieses Geologiedatengesetz zu bekommen, um die entscheidungserheblichen Daten veröffentlichen zu können. Das ist, glaube ich, wichtig, gerade zu Beginn. Es geht nicht darum, dass alle Daten veröffentlicht werden. Es geht insbesondere um diejenigen Daten, die zu Teilgebieten geführt haben. Und dort auch um, sagen wir mal, Ankerdaten, ich glaube, wir kommen im weiteren Fall, im weiteren Gesprächsverlauf noch dazu, was sich dahinter eigentlich verbirgt. Die zweite Frage, der Alternativplan, in der Tat. Die Aufsichtsbehörde, das BASE (Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung), hat uns gebeten, einmal aufzuschreiben, was es bedeuten würde, wenn das Geologiedatengesetz nicht kommt, ob es Alternativen gibt. Das haben wir mit einem öffentlichen Schreiben getan, das auch öf-

fentlich verfügbar ist. Und wir sind zu der Auffassung gekommen, dass es verschiedene Möglichkeiten gibt, um eine Datentransparenz herzustellen. Zu den Möglichkeiten, die das Nationale Begleitgremium hat, wird sicherlich Herr Prof. Töpfer selber ausführen. Das NBG ist ja ausgestattet mit weitreichenden Akteneinsichtsrechten, kann sich also die Daten und das Vorgehen der BGE anschauen. Das sind sicherlich Möglichkeiten, die man auch noch weiter ausgestalten könnte. Das NBG hat davon Gebrauch gemacht, und wir sind gemeinsam zu dem Ergebnis gekommen, das ist ein erster richtiger Ansatz. Aber es ist noch nicht der einzige Ansatz. Es gibt die Möglichkeit nach UIG (Umweltinformationsgesetz), Anfragen zu stellen, die aber nicht so weitreichend sind, dass wir davon ausgehen, dass alle Daten, die wir im Moment benutzen, die dann entscheidungserheblich sind, auch veröffentlicht werden können. Und es gibt sicherlich die Möglichkeit, dass wir private Verträge abschließen mit denjenigen, die eben die Dateneinhaber sind. Wir glauben nicht, dass das einer gesetzlichen Regelung gleichkommt, weil wir natürlich am Ende davon abhängig sind, ob der jeweilige Dateneinhaber bereit ist, mit uns einen Vertrag abzuschließen, der dann wiederum auch sagen kann, in welcher Art und Weise diese Daten veröffentlicht werden können. Und deswegen wären wir sehr für eine ausgewogene Regelung, für einen Sondertatbestand, der da heißt, Standardauswahlverfahren, und das sieht ja der Paragraph 34 (4) im vorliegenden Entwurf auch vor.

Der Vorsitzende: Danke. Kollege Westphal bitte.

Abg. Bernd Westphal (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine sehr verehrten Herren Sachverständige, herzlichen Dank, dass Sie uns hier zur Verfügung stehen heute zum Wirtschaftsausschuss zu diesem wichtigen Gesetz. Meine Frage geht an Prof. Dr. Watzel als Präsident der BGR. Es sind ja eine ganze Reihe von Daten jetzt schon, Bestandsdaten, erfasst wie auch neue Daten, die relevant sind für die Suche eines Endlagers. Wie beurteilen Sie, dass diese Daten digital auch dargestellt und ausgewertet werden, zur Verfügung gestellt werden können, den Entscheidungsgremien. Wie ist die Struktur bei der BGR? Brauchen Sie da EDV-Ausstattung, Personalausstattung, dass das auch, ich sage einmal, arbeitsmäßig gut



zur Verfügung gestellt werden kann?

SV Prof. Dr. Ralph Watzel (BGR): Ja, vielen Dank.

Der Vorsitzende: Danke. Herr Watzel bitte.

SV Prof. Dr. Ralph Watzel (BGR): Ja, Watzel von der BGR. Vielen Dank. Wir müssen schauen, wir haben im föderalen System zuständige Behörden bei den Ländern, die staatlichen geologischen Dienste der Länder und die BGR als Dienst des Bundes. Wir arbeiten zusammen, und bei alledem, was da kommt, wird eine intensivere Zusammenarbeit dieser Einrichtungen unabdingbar sein. Wenn wir uns vergleichen in dieser Situation, digitale geologische Daten, Verfügbarkeit im Internet, und vergleichen uns mit Großbritannien beispielsweise oder Frankreich als große, industrialisierte Nachbarländer, dann müssen wir feststellen, dass wir da sehr weit zurück sind. Bei den britischen Kollegen wird auf der Internetseite „Ten years of open geoscience policy“ gefeiert. Sie kriegen eine Bohrpunktkarte des Vereinigten Königreiches mit einer Millionen Bohrungen onshore. Und die entsprechenden Bohrbeschriebe sind als digitalisierter Scan über das Internet abrufbar. Das ist in Frankreich ähnlich. Und in Deutschland haben wir eine Situation, die eben durch die föderale Struktur gekennzeichnet ist. Wir haben in den letzten Jahren Versuche unternommen, das zusammenzubinden in einer digitalen Bohrpunktkarte Deutschland. Diese wird bei uns in der BGR gepflegt und referenziert auf die Informationen der Länderdienste. Wir sehen auch an dieser Situation, der Föderalismus bietet hier jede Menge Herausforderungen, wenn es um Harmonisierungen, Standardisierungen, Formalisierungen geht. Also wir sind letztendlich bei Weitem nicht so weit, technisch, organisatorisch, inhaltlich, wie in vergleichbaren Nachbarländern. Und vor dem Hintergrund finde ich zu sagen, die Initiative und die Stoßrichtung dieses Gesetzes ist erstmal die richtige. Ich habe mir sogar gestern Abend noch aus dem Internet zwei Bilder geholt. Ich habe hier einmal die digitale Bohrpunktkarte Frankreichs und daneben das, was wir momentan in Deutschland anbieten können. Und das zeigt mit einem Bild den Handlungsbedarf, den wir vor uns haben. Das geht natürlich nicht ohne Ressourcen. Wir müssen feststellen, dass wir in unserer föderalen Struktur über Jahrzehnte hinweg in landes-

spezifischen Eigenheiten, Formaten, Beschreibungen, Techniken gearbeitet haben, dass das heute bestenfalls eingeschränkt kompatibel ist und dass wir, wie gesagt, große Anstrengungen unternehmen müssen, diese eingeschränkte Kompatibilität in eine weitest gehende oder eine vollständige, und auch in eine Interoperabilität zu überführen. Deshalb: Es braucht gemeinsame Anstrengungen, den Willen, es braucht einen Rahmen dafür. Dieses Gesetz halte ich für ausgesprochen geeignet, aber es braucht auch die erforderlichen Ressourcen.

Der Vorsitzende: Danke. Als nächstes Herr Holm bitte.

Abg. Leif-Erik Holm (AfD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender, vielen Dank, liebe Sachverständige, dass Sie uns heute zur Verfügung stehen für diese Diskussion. Meine Frage richtet sich an Prof. Dr. Rossi. Wir haben ja in der letzten Woche im Plenum bereits auch kritisiert, dass hier aus unserer Sicht ein unverhältnismäßiger Eingriff in die Eigentumsrechte der Unternehmen vorgenommen wird. Mehrere Sachverständige haben das ja auch schon kritisiert. Und das ist auch unser Hauptkritikpunkt, den wir natürlich gerne nochmal hier erläutert wissen wollen. Also, wenn Sie da nochmal die Knackpunkte für uns konkret benennen können und vielleicht auch, wie man diese Problematik beheben könnte. Vielen Dank.

Der Vorsitzende: Herr Dr. Rossi, bitte.

SV Prof. Dr. Matthias Rossi (Universität Augsburg): Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordnete, vielen Dank für die Einladung zu diesem Gremium heute, zu dem Ausschuss und vielen Dank für die Frage. Ich glaube, und die beiden ersten Fragen haben das deutlich gemacht, das Kernproblem des neuen Geologiedatengesetzes besteht darin, dass es eigentlich auf einen Sonderfall gemünzt ist, nämlich auf die Standortauswahl für ein atomares Endlager. Und darunter leidet das ganze Gesetz ein bisschen, weil es im Prinzip in den ersten 33 Normen, will ich jetzt mal sagen, eigentlich sehr differenziert und auch sehr nuanciert ist. Es trägt im Grundsatz erst einmal den grundrechtlichen Belangen hinreichend Rechnung, aber dann kommt eben dieser Paragraph 34 und zersprengt



diese gesamte differenzierte Architektur wieder. Auch zuvor, vielleicht darf ich das sagen, weil ich jetzt Frau Fischer und Herrn Dr. Hoth vom BMWi gegenüber sitze durch Zufall: Das ist natürlich ein sehr innovatives und auch ein sehr modernes Gesetz, das Sie sich da ausgedacht haben, aber ein Gesetz, was, glaube ich, auch für viele andere Bereiche Modell stehen kann, weil Sie auf eine Fristenregelung setzen anstelle auf eine Abwägungsregelung. Es werden ja die Daten zunächst kategorisiert, und nach einem bestimmten Zeitablauf sind dann diese unterschiedlichen Datenkategorien zugänglich. Nur dieses Fristenmodell, wenn ich das sagen darf, genügt aus verfassungsrechtlicher Perspektive den Anforderungen noch nicht so ganz, weil eben eine abstrakte Typisierung vorgenommen wird und gar nicht sichergestellt sein kann, dass wirklich in allen Fällen die grundrechtlichen Belange mit den entsprechenden Datenkategorien übereinstimmen. Das ist der erste kleinere Punkt, den ich anmerken möchte. Der zweite Punkt ist die Frage, wie geht man eigentlich mit Daten um, die man nicht einer dieser Datenkategorien zuordnen kann? Ich verstehe das Gesetz zwar so, dass die Datenkategorien abschließend sein sollen, aber ich persönlich hatte Schwierigkeiten, jeweils diese einzelnen Kategorien zuzuordnen. Das vielleicht als kleine Vorbemerkung. Und dann auf Ihre Frage eingehend, diese differenzierte Architektur wird letztlich dadurch über den Haufen geworfen, dass für die Standortauswahl nun wiederum möglichst alle Daten zugänglich sein sollen. Und das Kernproblem besteht ja schlicht und einfach darin, dass in dem Moment, in dem ich alle Daten öffentlich zugänglich mache, ich nicht mehr nach dem Zweck differenzieren kann, zu dem sie dann hinterher genutzt werden. Und da mag es Zwecke geben, wie meinetwegen die Standortauswahl, die entsprechende Eingriffe in die Grundrechte rechtfertigen können, aber die Daten sind dann eben allgemein zugänglich und könnten zum Beispiel auch aus wirtschaftlichen Gründen und aus vielerlei anderen Gründen, aus Wettbewerbsgründen, genutzt werden. Und diese Eingriffe würden die Verhältnismäßigkeit nicht herstellen. Drei Punkte dazu: Erster Punkt, ich frage mich natürlich in erster Linie, ist das Gesetz überhaupt geeignet, das Vertrauen herzustellen, weil die Bewertungsdaten und der Gesetzentwurf selbst sagt es ja auch, logischerweise die Bezeichnung deutet es schon an,

subjektiver Natur sind und gar keine verlässlichen objektiven Daten. Erster Punkt. Zweiter Punkt, die Erforderlichkeit steht im Raum und, ich glaube, darauf zielte Ihre Frage, gibt es nicht eigentlich andere Mittel, mit denen der Gesetzgeber jetzt etwas zielgerichteter, punktgenauer eingreifen kann? Wir haben zwar die Erforderlichkeitsprüfung, die Herr Kanitz in Person sozusagen vornehmen muss, aber das Anliegen der Bevölkerung wird ja sein, möglichst viele Daten offenzulegen und da...

Der Vorsitzende: Herr Dr. Rossi, Sie müssen sich vielleicht den dritten Punkt für die nächste Antwort vorbehalten, weil Ihre Redezeit jetzt abgelaufen ist.

SV Prof. Dr. Matthias Rossi (Universität Augsburg): Das mache ich gerne. Den entscheidenden Punkt. Wenn ich noch eine Frage bekomme.

Der Vorsitzende: Mit Sicherheit. Danke. So, als nächstes hat das Wort Herr Möring bitte.

Abg. Karsten Möring (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe eine Frage an zwei Personen, geht das? Ja?

Der Vorsitzende: Ja, klar.

Abg. Karsten Möring (CDU/CSU): An Herrn Prof. Gaßner: Anschließend an das, was Prof. Rossi eben gesagt hat, es gibt ja durch die Kategorisierung ein gestuftes Verfahren sozusagen, was die Notwendigkeit der Veröffentlichung angeht. Ist dieses gestufte Verfahren, was die Qualität der Daten und die Interessen des Eigentümers angeht, aus Ihrer Sicht korrekt, oder ist es eine willkürliche Festlegung? Und die zweite Frage geht an Herrn Prof. Töpfer. Ist das Einblicksrecht des Nationalen Begleitgremiums über Gutachter oder in Personen der Mitglieder, in die Unterlagen des BGE für die Entscheidungsfindung, ausreichend, um eine Bewertung nach außen geben zu können, dass das Verfahren korrekt abläuft?

Der Vorsitzende: Danke. Als erstes Herr Prof. Gaßner mit der Bitte, sich die Redezeit aufzuteilen, vielleicht so eineinhalb Minuten, dann hat Herr Töpfer auch eineinhalb Minuten. Bitte.



SV Prof. Hartmut Gaßner (GGSC): Ja, vielen Dank. Die Standortsuche ist Kern dieses Gesetzgebungsvorhabens von der aktuellen Notwendigkeit heraus. Ich glaube, dass es alle unter dem Blickwinkel sehen sollten, dass die Suche nach einem Endlager für radioaktive Stoffe, hochradioaktive Stoffe, von herausragender Bedeutung ist. Und das Standortauswahlgesetz hat diesbezüglich auch schon eine Vorgabe gemacht, nämlich davon gesprochen, dass es zwingende öffentliche Interessen sind, die zu beachten sind bei den Erkundungsmaßnahmen. Deshalb halte ich das gestufte Verfahren hier für gut, aber nicht für hinlänglich. Weil, wenn Sie die schweren Geschütze von Herrn Rossi hören, dann sind wir bei der Frage, Verfassungsgemäßheit ja, Verfassungsgemäßheit nein? Es gibt Argumente, die natürlich dafür sprechen, und die in der Gesetzesbegründung auch aufgeführt sind, dass wir hier Schutzgüter Dritter haben. Aber, und das haben wir im Februar letzten Jahres dargestellt, das habe ich hier nochmal in einer anderen Anhörung dargestellt, wir haben den Vorschlag entwickelt, dass man die gewerbliche Nutzung untersagt und trotzdem die Daten allgemein zugänglich macht. Sie kennen das alle vom Urheberrecht. Auch da ist es so, dass Sie Informationen bekommen, aber die Information wiederum, die Nutzung der Information, kann Schadenersatzpflichten oder Entschädigungspflichten auslösen. Also von daher schlagen wir vor, nicht zu einer Ja-Nein-Entscheidung zu kommen, sondern zu einer Strukturierung, in deren Verlauf eine öffentliche Zugänglichmachung nicht heißt, dass sie automatisch auch denen, die wirtschaftlich handeln, zugänglich ist, um daraus wirtschaftlichen Nutzen zu ziehen.

Der Vorsitzende: Danke. Herr Prof. Töpfer bitte.

SV Prof. Dr. Klaus Töpfer (NBG): Ja, recht herzlichen Dank. Eine kleine Vorbemerkung von mir: Wir sind ja einberufen worden auf Grundlage eines Gesetzes, das dieses hohe Haus verabschiedet hat. Es steht drin, es soll Vertrauen wieder hergestellt werden, dafür bedarf es der partizipativen, wissenschaftsbasierten, transparenten, selbst hinterfragenden und lernenden Verfahren. Transparenz ist also zentral, es ist nicht im besonderen Interesse gerade derer, die sich dort wiederfinden. Wie das gehandhabt werden kann und damit wieder die Katastrophe des Vertrau-

ensverlustes mit sich bringt, können Sie aktuell wunderbar nachsehen, wenn Sie das sehen, was gegenwärtig in Würgassen im Blick auf ein Zwischenlager gemacht wird. Da steht dann wirklich drin, dass derjenige, der das vorstellt, sagt, er habe bewusst die Politik ausgeblendet, die Politiker, und er kann nicht übersehen, dass dadurch Bestürzung in der Öffentlichkeit ist. Auf der Basis machen wir jetzt wieder vertrauensbildend Transparenz, Lernen, selbst hinterfragend. Alle diese Fragen sind offenbar wieder vergessen worden. Wir haben ein gesellschaftliches Problem zu lösen, und zwar ein massives gesellschaftliches Problem. Und ich möchte nicht wissen, was dafür steht, dass es nicht geht, sondern ich möchte daran mitarbeiten, dass wir mit der Bevölkerung einen Weg finden, wie es geht.

Der Vorsitzende: Herr Töpfer, danke. Ich muss auch Sie an die Redezeit erinnern. Als nächstes hat das Wort Herr Klinge.

Abg. Dr. Marcel Klinge (FDP): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Für die FDP-Bundestagsfraktion möchte ich mich ganz herzlich bei Ihnen bedanken, dass Sie uns heute für Fragen und Antworten zur Verfügung stehen. Meine ersten beiden Fragen richten sich an Herrn Tschauder. Ich würde zunächst gerne einmal wissen, in Ihrer Stellungnahme betonen Sie ja die Fragwürdigkeit, die fragwürdige Validität erhobener Daten. Daher die Frage, könnte der Prozess der Endlagersuche durch fehlende Daten kompromittiert werden? Und wer würde für Entscheidungen, die aufgrund fehlerhafter Daten dann getroffen werden, haften? Erste Frage. Zweite Frage, Herr Prof. Rossi sprach ja schon vom Sonderfall Endlagersuche. Das Gesetz, wie es vorgelegt ist, gilt ja auch darüber hinaus zeitlich und tangiert ja auch andere Bereiche. Deswegen würde ich gerne nochmal wissen, ob diese Konstruktion, ob diese Herangehensweise eigentlich zweckdienlich ist?

Der Vorsitzende: Danke. Als erstes Herr Tschauder, bitte.

SV Andreas Tschauder (MWVLW Rheinland-Pfalz): Ja, vielen Dank. Meine Damen und Herren, Herr Vorsitzender. Also bezüglich der Fragwürdigkeit und der Daten und welche Daten kooperativ da noch erforderlich sind, die Frage ist



ja, welche Daten werden überhaupt erhoben und welche veröffentlicht? Wir reden hier insbesondere über Daten, die entweder durch Bohrungen beispielsweise für die oberflächennahe Geothermie gemacht werden. Das sind ungefähr 80 Prozent der Bohrungen in Rheinland-Pfalz oder 90 Prozent. Andere Daten werden erhoben für oberflächennahe Lagerstätten. Alle diese Daten sind in einem Bereich von bis zu 100 Meter, das heißt, die Bohrungen dringen nicht mehr als 100 Meter in den Untergrund ein. Nach Paragraph 21 des Standortauswahlgesetzes ist es aber so, dass eigentlich dieser Bereich ausgenommen ist, sozusagen von weiteren Betrachtungen durch die BGE. Also hier muss kein Einvernehmen mit der BGE in irgendeiner Weise hergestellt werden, ob diese Bohrungen durchgeführt werden sollen. Das bedeutet also, jetzt stellt sich für mich schon mal die Frage, sind die für die BGE im Einzelfall überhaupt entscheidungserheblich? Dann müssen Sie daran denken, ich sprach vorhin gerade davon, dass 80, 90 Prozent der Bohrungen oberflächennahe Bohrungen für die Nutzung der Geothermie sind. Diese werden von den Bauherren durchgeführt beziehungsweise werden im Auftrag durch Bohrunternehmen durchgeführt. Alles kleine Unternehmen, die im Regelfall nicht über eine geologische Expertise verfügen. Diese Daten, die dann erhoben werden, haben also nicht diese Wertigkeit, die etwa hier für die Endlagersuche gebraucht werden. Daten, die jetzt Unternehmen der Rohstoffbranche nutzen, werden erhoben mit Blick auf die Lagerstätten an sich. Das heißt, welche Qualität haben die Lagerstätten, welche Aluminiumgehalte zum Beispiel bei Quarzsand sind erforderlich und dergleichen Dinge mehr. Das sind aber alles keine Daten, die auch für die Endlagerung am Ende des Tages erforderlich sind. Das bedeutet also, der Großteil der Daten, über die wir reden, ist für die Endlagersuche gar nicht von Relevanz. Insofern muss man sich hier die Frage stellen, ob die Endlagersuche dann für die Veröffentlichung dieser Daten als öffentliches Interesse genutzt werden kann. Insofern, weil auch die Frage kam, also inwieweit Sonderfall Endlagersuche, ist das hier überhaupt richtig untergebracht? Diese Frage kann man sich stellen. Nun bin ich kein Jurist, sondern von Hause aus Bergbauingenieur. Ich habe mir die Frage auch gestellt, warum wird das eigentlich im Geologiedatengesetz verortet und nicht gleich im Endlagergesetz?

Die Frage sollte man sich vielleicht an der Stelle auch nochmal stellen. Weil, das Endlagergesetz ist ja auch, wie soll ich sagen, oder die Endlagersuche ist ein Projekt. Die hat einen Anfang und soll auch, so ist das Gesetz auch angelegt, ein Ende haben. Das Geologiedatengesetz ist aber auf Dauer angelegt. Das heißt also, wir haben hier zwei unterschiedliche Zeiträume, die wir auch betrachten. Also ich bin dafür, dass also, auch was Prof. Töpfer gerade sagte, wir haben das in Rheinland-Pfalz auch, ich habe noch eine Sekunde, dass wir also viel Öffentlichkeit brauchen, das heißt, für die Endlagersuche brauchen wir diese Daten, aber nicht für ganz Deutschland. Danke.

Der Vorsitzende: Danke. Kollege Zdebel, bitte.

Abg. Hubertus Zdebel (DIE LINKE.): Ja, Dankeschön, Herr Vorsitzender. Meine Frage geht an Herrn Günther. Vielleicht noch eine kurze Vorbemerkung dazu: Das Standortauswahlgesetz stellt ja sehr hohe Ziele in den Mittelpunkt, was die Endlagersuche angeht. Ich will daraus zumindest kurz zitieren. Es geht um ein partizipatives, wissenschaftsbasiertes, transparentes, selbsthinterfragendes und lernendes Verfahren, was die Suche nach dem Endlager angeht. Und vor diesem Hintergrund ist es natürlich erforderlich, dass die Geodaten vorliegen. Und das ist auch seit 2017 bekannt, dass wir dieses Geologiedatengesetz dringend brauchen, was die Endlagersuche angeht. Deswegen, vor diesem Hintergrund die Frage, Herr Günther, an Sie, der BUND war ja von Anfang an in der neuen Endlagersuche sehr, sehr stark engagiert, auch in der Endlagersuchkommission. Sie waren von Anfang an dabei. Wie bewerten Sie denn jetzt den vorliegenden Entwurf? Und was empfehlen Sie, was jetzt mit Blick auch auf die nächsten Schritte bei der Endlagersuche passieren muss?

Der Vorsitzende: Danke. Herr Günther, bitte.

SV Edo Günther (BUND): Ja, hallo und vielen Dank, dass wir als BUND die Möglichkeit haben, hier uns auch zu äußern. Wenn die Frage nach der Bewertung gestellt ist, es gibt im vorliegenden Gesetzesentwurf viele Regelungen, die zu begrüßen sind. Die gehen aber vom Grundsatz her nicht weit genug oder lassen vielfach die Bestimmtheit vermissen. Und deswegen haben wir in unserer



Stellungnahme unsere Forderungen dergestalt benannt, dass im Geodatengesetz die Veröffentlichung aller für die Standortauswahl relevanten geologischen Daten als Regelfall festgelegt wird. Das steht natürlich im Widerspruch zu dem, was auch Herr Kanitz als Geschäftsführer der BGE hier gesagt hat. Diese Veröffentlichung ist für die Frage, ob es gelingt, in das neue Standortauswahlverfahren Vertrauen reinzubringen, von zentraler Bedeutung. Es geht um vollumfassende Öffentlichkeitsbeteiligung und um Transparenz, wie Herr Töpfer das auch schon benannt hat. Das muss von Anfang an eingelöst werden, und es muss schnell passieren, da dem Zwischenbericht Teilgebiete als bald die Fachkonferenzen Teilgebiete folgen sollen. Daraus folgt, sollte das Geologiedatengesetz die Veröffentlichung der Daten weit vor dem dritten Quartal 2020 nicht leisten können, muss zwingend ein Moratorium bei der Standortauswahl ausgesprochen werden. Schließlich ist die Geologie eines der Fundamente des deutschen Lagerkonzeptes. Damit die Gesellschaft über so etwas Essentielles entscheiden kann, müssen ihr vorzeitig alle Informationen vorliegen, um sich auch adäquat auf die Fachkonferenzen vorbereiten zu können. Wer jetzt Vertrauen in der Öffentlichkeit verspielt, wird es später schwer haben, Akzeptanz für den Prozess zu gewinnen. Ein weiterer Punkt ist: Es kann nicht sein, dass Firmen, Unternehmen, eben die Wirtschaft, doch klagen und die Veröffentlichungen aufschieben können, Verbände und Bürgerinnen in Phase 1 aber nicht. Denn das Standortauswahlgesetz verzichtet in Phase 1 auf Rechtsschutzmöglichkeiten Betroffener. Es wäre eine unzulässige Ungleichbehandlung in dieser wichtigen, gesellschaftlichen Jahrtausendaufgabe, wenn die Partikularinteressen der Industrie wichtiger wären als das gesellschaftliche Interesse. Soviel dazu.

Der **Vorsitzende**: Danke. Frau Kotting-Uhl bitte.

Abge. **Sylvia Kotting-Uhl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Dankeschön. Herr Prof. Wieland, Sie gestehen in Ihrer schriftlichen Stellungnahme dem Gesetzgeber einen weitreichenden politischen Spielraum in dieser Frage zu, und ich möchte Sie bitten, das verfassungsrechtlich herzuleiten. Und dann, wenn die Zeit da ist, auch ganz konkret mir auf die Frage noch Antwort zu geben, ob die Entscheidung über die auf eine

Endlagersuche bezogene Datenveröffentlichung, so wie wir es oft hören, wirklich zwingend eine Verwaltungsentscheidung sein muss oder ob die auch der Gesetzgeber treffen kann.

Der **Vorsitzende**: Danke. Herr Prof. Wieland bitte.

SV **Prof. em. Dr. Joachim Wieland** (Universität Speyer): Dankeschön. Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordneten. Ich bin Verfassungsrechtler und würde die Frage deshalb aus dem verfassungsrechtlichen Gesichtspunkt beantworten. Aus meiner Sicht ist bedeutend, dass es bei den Geologiedaten um die Nutzung von Bodenschätzen und von Boden geht, die im Interesse der Allgemeinheit in Deutschland erfolgen muss. Wir haben durch das Bundesberggesetz genauso wie durch das Haushaltswirtschaftsgesetz eine haushälterische Bewirtschaftung der zur Verfügung stehenden Güter der Allgemeinheit. Wenn man hier jetzt Regelungen trifft über Geologiedaten, ist das gegebenenfalls eine Inhaltsbestimmung des Eigentums nach Artikel 14 GG. Dafür ist der Gesetzgeber zuständig. Das beantwortet auch schon Ihre zweite Frage. Der Gesetzgeber kann hier Abwägungen treffen, das muss nicht die Verwaltung machen. Das Grundgesetz geht vielmehr davon aus, dass der Gesetzgeber für Inhaltsbestimmungen zuständig ist. Und der Gesetzgeber verfügt insoweit über einen Spielraum, weil die Nutzung von Bodenschätzen eine Gewährung des Staates ist, weil sie nicht gewissermaßen vorverfassungsrechtlich jedem Unternehmen, was da tätig wird, zugebilligt ist. Weil es also eine Gewährung ist, verfügt der Gesetzgeber über einen weiten Spielraum. Sie können den Grund und Boden, die Bodenschätze nicht aus Grundeigentum heraus nutzen. Typischerweise sind das bergfreie Bodenschätze. Und deshalb gewährt der Gesetzgeber etwas, und wie weit er es gewährt, kann er selber entscheiden. Und der Empfänger der Gewährung muss das so hinnehmen, wie ihm der Gesetzgeber das vorgibt. Natürlich muss der Gesetzgeber stets verhältnismäßig handeln, er muss einen vernünftigen Zweck verfolgen. Aber das scheint mir hier bei der Endlagersuche und bei dem, was der Kollege Töpfer gesagt hat zu der Bedeutung des Vertrauens, ein ganz herausragendes öffentliches Interesse zu sein, sodass ich also aus verfassungsrechtlicher Sicht einen sehr weiten Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bejahe.



Der **Vorsitzende**: Danke. Herr Gremmels bitte.

Abg. **Timon Gremmels** (SPD): Ich kann fast daran anschließen, und meine Frage richte ich an Prof. Rossi. Es gibt in der Tat zum einen das berechnete öffentliche Interesse auf der einen Seite und zum anderen natürlich auch die im Grundgesetz verankerte Eigentumsfreiheit. Wie könnte man an einem Beispiel dieses Gesetzentwurfs es denn auflösen? Gibt es aus Ihrer Sicht eine Möglichkeit, die privaten Interessen und Daten hinreichend zu gewährleisten, zum Beispiel im Rahmen eines Ombudsmanns oder eines anderen Vertrauensgremiums? Vielleicht können Sie dazu etwas ausführen.

Der **Vorsitzende**: Danke. Herr Prof. Rossi.

SV **Prof. Dr. Matthias Rossi** (Universität Augsburg): Meine Antwort, jetzt habe ich so viel Zeit, dass ich mir eine Vorbemerkung erlaube. Zum einen an Herrn Töpfer gerichtet, zum anderen an Herrn Wieland. Herr Töpfer, das ist natürlich völlig richtig, dass das Standortauswahlgesetz die Transparenz ganz hoch schreibt. Aber wir müssen hier aufpassen bei der verfassungsrechtlichen Bewertung, dass wir nicht plötzlich das Geologiedatengesetz an Zielsetzungen des Standortauswahlgesetzes messen. Denn es bleiben gesetzliche Zielsetzungen. Wir müssen uns um einen verfassungsrechtlichen Ausgleich bemühen. Und die Transparenz ist sicherlich ein verfassungslegitimes Ziel, aber kein verfassungsstarkes, das ist der erste Punkt. Der zweite Punkt, Herr Wieland, greift in meinen Augen zu kurz, wenn wir uns nur auf das Bergrecht konzentrieren. Es gibt zahlreiche Bodenschätze, die außerhalb des Bergrechts abgearbeitet werden. Und da haben wir selbstverständlich in voller Hinsicht die freie Marktwirtschaft mit all den grundrechtlichen Gewährleistungen, die dabei zu berücksichtigen sind. Wenn es dann aber um einen konkreten Ausgleich geht, ich hatte vorhin schon angedeutet, dass meiner Ansicht nach hier mildere Mittel zur Verfügung stehen, so frage ich mich, um auch noch die Frage von Herrn Klinge aufzugreifen, ob man nicht die Zugänglichkeit geologischer Daten für die Standortauswahl nicht besser im Standortauswahlgesetz regelt. Also - ob man aus dem jetzigen Ablösungsgesetz ein Artikelgesetz machte, das erstens das Geologiedatengesetz einführt und zweitens

das Standortauswahlgesetz ändert. Und in diesem Standortauswahlgesetz mit den ganz spezifischen Anforderungen der Standortauswahl, da könnte man zum Beispiel ein Vertrauensgremium schaffen, wie wir es ein Stück weit, Herr Töpfer, mit dem Nationalen Begleitgremium schon haben und das die in Frage stehenden geheimnisgeschützten Daten nicht der Öffentlichkeit preisgibt, sondern in einen, ich nenne es jetzt einfach einmal, Datenraum einstellt. Und zu diesem Datenraum haben dann ebenfalls verschiedene Vertreter der Zivilgesellschaft, da mag sogar der BUND dabei sein, Herr Günther, Zugang, die sich selbstverständlich dann wiederum ihres Sachverständnisses bedienen können. Die wollen die Daten ja auch lesen können. Die wollen vielleicht auch die Daten noch einmal neu bewerten können. Das schien mir eine Möglichkeit zu sein, also nicht eine vollständige Öffentlichkeit, um nämlich dann potenzielle Wirtschaftskonkurrenten oder wen auch immer auszuschließen, sondern eine Teilöffentlichkeit bezogen auf die spezifische Aufgabe der Standortauswahl. Mir ist schon klar, dass Sie mit Blick auf die Zeit möglicherweise Bedenken haben, das Ganze jetzt noch in das Gesetz mit einzubringen. Aber um das klarzumachen, es geht mir persönlich als Verfassungsrechtler nicht darum, dieses Gesetz als verfassungswidrig zu brandmarken, wie Herr Gassner das möglicherweise angedeutet hat, sondern ganz im Gegenteil. Es geht doch darum, ein verfassungskonformes Gesetz zu machen, das dann auch Bestand hat. Was nützt denn dieses Gesetz, wenn es dann vom Verfassungsgericht wieder kassiert wird. Es muss doch jetzt alles getan werden, um dieses Gesetz mit verfassungsrechtlichen Bedenken so weit wie möglich in Einklang zu bringen. Vielleicht so weit, dass noch nicht einmal eine Klage oder ein Antrag zum Bundesverfassungsgericht gebracht wird. Das wäre der entscheidende Punkt. Da spielen jetzt ein oder zwei oder drei Monate bis zur Sommerpause, sage ich jetzt einfach einmal, überhaupt keine Rolle. Insofern würde ich davor warnen, jetzt die Eilbedürftigkeit, die ja seit drei Jahren bekannt ist, auf den Tag genau noch diese Woche zu beenden.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Herr Loos bitte.

Abg. **Bernhard Loos** (CDU/CSU): Meine nächste



Frage richte ich an den Herrn Dr. Pütter vom BDI. Der BDI hat vorgeschlagen, in Paragraph 27 (4) eine 300-Meter-Ausnahmeregelung zu schaffen. Könnten Sie Ihre Bedenken im Rahmen der oberflächennahen mineralischen Rohstoffgewinnung zum vorliegenden Gesetzesentwurf darstellen? Welche Wirtschaftsbereiche würden besonders betroffen werden? Und wie beurteilen Sie in dem Zusammenhang auch die Länderöffnungs-Klausel im Paragraph 2 (5)? Würden Sie eine bundesweite Bagatell-Regelung bis zu 10 Meter Tiefe für richtig halten? Danke.

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Pütter bitte.

SV Dr. Thomas Pütter (BDI-Ausschuss): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, zur wirtschaftlichen Bedeutung der oberflächennahen Bodenschätze - dazu gehören zum einen die sogenannten Grundeigentümergebietbodenschätze, die nicht dem Bundesberggesetz unterliegen. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Baustoffe wie Kiese, Sande, Kalk, Festgestein, also all das, was wir für unsere Infrastruktur zum Wohnungsbau brauchen, die auch im Hinblick auf die anstehenden Sanierungsmaßnahmen unserer Infrastruktur dringend benötigt werden, nicht zuletzt auch für Windenergie. Wir wissen, die Fundamente von Windkraftträdern sind zum Beispiel auch extrem belastig, sage ich jetzt einmal salopp. Der zweite Bereich sind die sogenannten Industriemineralien, die unterfallen dem Bundesberggesetz, sind aber grundeigen, wie man das nennt. Das heißt, sie gehören dem Grundeigentümer und sind an das Grundeigentum gebunden. Insofern hilft hier auch das Argument, was teilweise gefallen ist im Hinblick auf die Offenlegung, dass man sich davor schützen kann, dass Wettbewerber einem das wegnehmen, indem man sich nicht weiter Bewilligungen erteilen lässt. Denn die gibt es nur für bergfreie Bodenschätze wie Erdöl und Erdgas, nicht für die sogenannten grundeigenen, die auch unter Bergrecht an das Grundeigentum gebunden sind. Und dabei handelt es sich im Wesentlichen um Quarzsande, Kaoline, Tone, Bentonit, Talkum und so weiter. Also alle Rohstoffe, die für Gießereien, Glasproduktion, Chemie, Automobilbau, Anlagenbau dringend benötigt werden. Und hier spielen gerade die sogenannten Bewertungsdaten eine erhebliche Rolle. Die Industriemineralien sind

sehr sensibel auf chemische Verunreinigungen, da müssen Lagerstätten genau analysiert werden. Und das sind sozusagen mit den Fachdaten die Kronjuwelen von den Rohstoffproduzenten, gerade im Industriemineralbereich. Das ist im Baustoffbereich weniger sensibel. Insofern hat eigentlich dieser Sektor Baustoffe und Industriemineralien für die deutsche Volkswirtschaft eine grundlegende Bedeutung, spielt sich aber bis zu Teufen von 100, 200, 300 Metern ab. Bisher ist mir noch nicht einsichtig, wieso dieser Bereich jetzt für die Standortauswahl unbedingt zwingend notwendig ist. Aber die Daten sind, wie gesagt, sehr sensibel für die Unternehmen, sehr kapitalintensiv. Da steckt jahrzehntelanges Know-how darin. Und wir werden uns nicht dagegen wehren, wenn in einem konkreten Endlager-Fall konkrete Daten benötigt würden von einem Unternehmen, die zur Verfügung zu stellen, soweit sie dann für die Endlagerung entscheidungserheblich und notwendig sind. Aber wie gesagt, für uns ist die generelle Veröffentlichungsfreigabe sehr problematisch. Zu der Bagatell-Klausel von zehn Metern, da gilt im Prinzip ein *argumentum a maiore ad minus*, wenn ich jetzt schon sage, dass einhundert Meter nicht zwingend notwendig sind für die Endlagersuche, so wie ich das verstehe, und dann diese kleineren Bohrungen erst recht nicht. Da kommt hinzu, was Herr Tschauder auch ausgeführt hat, und was auch unserer Erfahrung entspricht, dass die Validität dieser Datenerhebung auch oft fragwürdig und nicht unbedingt sehr verlässlich ist.

Der **Vorsitzende**: Danke. Herr Möring bitte.

Abg. **Karsten Möring** (CDU/CSU): Dann stelle ich dieselbe Frage an Herrn Kanitz, um zu beleuchten, warum oder wie aus der Sicht des BGE die Bedeutung dieser Daten in den bodennahen Schichten, ich nenne jetzt einmal keinen Grenzwert, aussieht. Und dann würde ich trotzdem noch einmal meine Frage an Herrn Prof. Töpfer von vorhin wiederholen, die er nach seinem nachvollziehbaren Vorspann dann nicht mehr beantworten konnte, ob die Informationsrechte des NBG aus seiner Sicht ausreichend sind, um eine quasi Öffentlichkeit herzustellen bzw. ein Votum des NBG gegenüber der Öffentlichkeit, dass das Verfahren ordnungsgemäß läuft, abgeben zu können.

Der **Vorsitzende**: Danke. Zunächst Herr Kanitz mit



der Bitte, sich die Frage mit Herrn Töpfer zu teilen.

SV **Steffen Kanitz** (BGE): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Wir haben die Aufgabe, mit dem Zwischenbericht Teilgebiete auch die entscheidungsrechtlichen Tatsachen und Erwägungen darzustellen. Das sind nach gegenwärtiger Lesart insbesondere auch diejenigen Daten, weil wir im Moment nur mit Daten umgehen, die wir nicht selber erarbeitet haben durch eigene Erkundungen, sondern die uns von den Landesämtern zur Verfügung gestellt worden sind. Der jetzige Gesetzentwurf, und das ist glaube ich ganz wichtig, dass man das sieht, hat ja schon diese Abwägungen vorgenommen und diesen Gedanken aus dem StandAG aufgenommen, indem er sagt, diejenigen Daten, die der Vorhabenträger - wir als BGE - für erforderlich halten im Standortauswahlverfahren, die können nach Paragraph 34 (4) in Bezug auf ein geologisches Modell, das die BGE baut, in Bezug auf staatliche geologische Modelle veröffentlicht werden. Es geht also nicht um alle Daten, die veröffentlicht werden, sondern es geht nur um eine Teilmenge, die veröffentlicht werden darf nach dem jetzigen Gesetzesvorschlag. Welche Informationen sind für uns insbesondere relevant in dem jetzigen Verfahrensstadium? Es geht darum, dass wir Wirtsgesteinskonfigurationen finden im Salz, Ton oder Kristallin, die ausreichend mächtig sind, um dort ein potentiell Endlager auffahren zu können. Es geht um den Tiefenbereich zwischen 300 und 1500 Metern, und da geht es mindestens um eine einhundert Meter mächtige Gesteinsschicht, die möglichst homogen ist. Also Homogenität des jeweiligen Wirtsgesteins, 100 Meter Mächtigkeit in mindestens 300 Metern Teufe, das sind, sagen wir einmal zusammengefasst, diejenigen Informationen, die besonders wichtig sind in diesem jetzigen Verfahrensschritt. Warum sind die obersten einhundert Meter relevant? Sie sind deswegen relevant, weil wir in Bezug auf die Abwägungen, also die Frage, welche Wirtsgesteinskonfigurationen sind vielleicht günstiger als andere, uns auch um das Deckgebirge zu kümmern haben. Und das Deckgebirge findet eben klassischer Weise in den obersten 100 Metern statt. Wir haben das Ausschlusskriterium Störungszonen. Störungszonen, jetzt bin ich kein Geologe, das können die Geologen besser beurteilen, haben ihren Ursprung aber durchaus auch an der Oberflä-

che. Das heißt, es gibt mindestens einmal zwei Merkmale, die wir auch in den jetzigen Verfahrensschritt schon zu berücksichtigen haben mit einer klaren Priorität auf das, was in über 300 Metern Tiefe passiert.

Der **Vorsitzende**: Danke, Herr Prof. Töpfer bitte.

SV **Prof. Dr. Klaus Töpfer** (NBG): Wir sind natürlich der Meinung, wir sind ein von Ihnen bestelltes Gremium, das durchgehend transparent zu sein hat. Wir machen keine Sitzung ohne Öffentlichkeit. Wir machen überhaupt nichts ohne Öffentlichkeit. Und wenn wir jetzt in ein Mischverfahren hineinkommen, werden wir genau das, was Sie von diesem Gremium einmal erwartet haben, nicht mehr erfüllen können. Wir sind gern bereit, das Verfahren, wie man so etwas beruft, mitzugestalten, damit es das Vertrauen in dieses Gremium gibt. Aber, dass wir das selbst sein sollten, mag Sie wundern. Denn meistens, wenn Ihnen etwas angeboten wird, dann machen Sie es gern. Ein letzter Satz zum Nein. Wissen Sie, alle die da sind, sind ehrenamtlich tätig. Wir sind berufen worden nicht unter dem Gesichtspunkt, dass wir die größten Geologen der Welt sind, dass wir die besten Juristen dieser Welt sind, sondern wir sind berufen worden, weil man uns zutraut, mit der Bevölkerung so reden zu können, dass sie das, was sie in der Zukunft erfährt, aufgreifen kann, dass sie Vertrauen in so ein Gremium hat. Insofern ist doch das das Kreative überhaupt in dem Gesetz, deswegen ist das in dem Gesetz, Herr Rossi. Ich habe nicht den Eindruck gehabt, dass Herr Wieland, der kann sich selbst dazu äußern, außerhalb unserer Rechtsordnung argumentiert hat.

Der **Vorsitzende**: Danke, Herr Töpfer. Ich muss nun die nächste Frage zulassen. Als nächstes hat das Wort die Kollegin Scheer bitte.

Abge. **Dr. Nina Scheer** (SPD): Dann möchte ich noch einmal nachfragen, das war vorhin bei einer Äußerung bei Herrn Tschauder gefallen, die Frage und die Äußerung, dass eben bestimmte Daten einfach nicht von Relevanz seien. Herr Gaßner, meine Frage geht sowohl an Sie. Und ich möchte Herrn Töpfer weitere Zeit zur Ausführung geben, an dem Punkt, an dem Sie hängen geblieben waren. Inwieweit ist diese Differenzierung möglich



und inwieweit müsste man gesetzlich noch nachsteuern, um eine möglichst große Transparenz hinzubekommen in der geschilderten Gemengelage, in der wir uns gerade befinden?

Der Vorsitzende: Es gibt eine Teilung der Redezeit zwischen Herrn Gaßner und Herrn Töpfer. Herr Gaßner bitte.

SV Prof. Hartmut Gaßner (GGSC): Ich knüpfe an das an, was Herr Kanitz dargestellt hat. Wir haben die Grundstruktur, dass dann Daten bereitgestellt werden sollen, wenn sie entscheidungserheblich sind. Und das wird die Schwierigkeit in der Praxis sein, zu begrenzen, was entscheidungserheblich ist und was nicht. Denn nichts wird mehr interessieren als das, was verheimlicht wird. Und von daher muss man damit umgehen, dass es da keine randscharfe Abgrenzung gibt. Deshalb wiederhole ich noch einmal meinen Vorschlag, auch wenn ich dieses Mal zwar zwei Tage vor dem Gesetzgebungsvorhaben gefragt wurde, bei der letzten Sachverständigenanhörung zum Mieterstrom, da war die Entscheidung schon gefallen, ist es so, dass wir den Vorschlag noch einmal wiederholen, zu überlegen, dass man die gewerbliche Nutzung der öffentlich zugänglichen Daten dann versagt, wenn es geheimhaltungsbedürftige und Privatrechte beanspruchende Daten sind. Das ist eigentlich die Möglichkeit, zwischen diesem Schwarz-Weiß zu unterscheiden.

Der Vorsitzende: Danke. Herr Töpfer bitte.

SV Prof. Dr. Klaus Töpfer (NBG): Um es noch einmal aufzugreifen, wir sind der Meinung, dass wir die Daten rechtzeitig bekommen müssen. Das ist unser erster Punkt der Stellungnahme. Auch dies nicht aus Eitelkeit, sondern aus dem Gefühl der Menschen, die betroffen sind, dass sie mitwirken können. Das ist ein wichtiger Punkt. Wir sind auch der Meinung, dass die 3D-Modelle, die genutzt werden, nicht nur als 3D-Modelle vorgestellt werden dürfen, sondern in ihrer Konstruktionsform auch nachvollziehbar sein müssen. Wir wollen die Bürgerinnen und Bürger ernst nehmen. So schlicht ist das. Und wenn ich das nicht tue, dann brauchen wir weder dieses Gesetz noch ein Artikelgesetz beim StandAG. Dies ist unsere Bitte an Sie und unsere Anregung, dass Sie das doch bitte aufgreifen sollten und verstehen müssen,

dass daraus das, was an Vertrauen in diesem spezifischen Fall verloren gegangen ist, nicht mit einem Handstreich und mit dem Hinweis auf ohnedies bestehende Gesetze gelöst werden kann.

Der Vorsitzende: Herzlichen Dank. Herr Kraft bitte.

Abg. Rainer Kraft (AfD): Danke, Herr Vorsitzender. Ich würde gern Herrn Prof. Rossi fragen. Das haben mittlerweile schon viele Kollegen gefragt. Das von Ihrem Kollegen, der neben Ihnen sitzt, das von Herrn Gaßner vorgestellte Modell, das das geistige Eigentum von Unternehmen oder von Privatpersonen darstellt, dass man die zwar öffentlich macht, aber eine gewerbliche Nutzung untersagt. Inwiefern könnte bei so einer Regelung denn überhaupt noch der Schutz des geistigen Eigentums gemäß unserer Verfassung gewährleistet werden? Das wäre die Frage.

Der Vorsitzende: Herr Rossi bitte.

SV Prof. Dr. Matthias Rossi (Universität Augsburg): Zunächst einmal halte ich es für einen guten Kompromissvorschlag, immerhin die wirtschaftliche Nutzung der geologischen Daten ein Stück weit beschränken zu wollen. Das geht ein Stück weit in die richtige Richtung. Nur es reicht nicht, und es ist ja nicht möglich, dadurch die geheimgeschützten Interessen hinreichend zu würdigen, weil die Information als solche ja nicht zwingend einhergeht mit der tatsächlichen Nutzung. Sondern es ist umgekehrt. Sobald ich weiß, über welche geologische Zusammensetzung ein bestimmter Bodenteil verfügt, habe ich Einfluss über Marktmechanismen etwa auf diese Nutzung Bezug zu nehmen oder, das wurde mir gesagt, das mögen die Geologen wahrscheinlich stärker ausführen, wenn ich denn diese geologischen Daten tatsächlich nutzen möchte, brauche ich an der Oberfläche weitere Grundstücke. Durch die Information, welche Daten sich dort befinden, welche Rohstoffe sich dort befinden, kann ich über entsprechende Grundstückseinkäufe die Nutzung verhindern. Das sind lauter so Sachen. Also, es geht in die richtige Richtung, aber es ist nicht ausreichend. Das wäre meine relativ klare Antwort.

Der Vorsitzende: Danke. Kollege Loos bitte.



Abg. **Bernhard Loos** (CDU/CSU): Vielen Dank. Meine nächste Frage richte ich an Prof. Rossi. Sie sind der Vertreter, der die verfassungsrechtliche Eigentumsproblematik am meisten vertritt. Dazu habe ich eine Frage: Würde eine Ergänzung im Paragraph 34 (3) um eine verbindliche Anhörung der betroffenen Dateneigentümer vor einer Veröffentlichung einen Rechtsweg im Sinne eines vorläufigen Rechtsschutzes eröffnen? Welcher Zeitraum – ein, zwei oder drei Monate – wäre aus Ihrer Sicht mindestens notwendig? Und ist der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs und einer Anfechtungsklage verfassungsrechtlich möglich?

Der **Vorsitzende**: Prof. Rossi bitte.

SV **Prof. Dr. Matthias Rossi** (Universität Augsburg): Da sprechen Sie einen zweiten großen Knackpunkt dieses Gesetzes an. Neben dem rechtsstaatlichen Verhältnismäßigkeitsprinzip ist in meinen Augen derzeit jedenfalls der Artikel 19 (4) GG – das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz – verletzt. Und zwar, anders als Herr Günther das meint, der Betroffenen gar keinen Rechtsschutz zubilligen will, deshalb, weil wir uns im Klaren sein müssen, dass die öffentliche Bereitstellung geologischer Daten irreparabel ist. Wir haben es mit einem unwiderruflichen Grundrechtseingriff zu tun. Wir können ihn nicht reparieren. Also muss Rechtsschutz, damit er effektiv ist, früher stattfinden. Und das bedeutet natürlich auch, dass entsprechend die Betroffenen vorher darüber informiert werden, dass ihre Daten öffentlich bereitgestellt werden sollen. Das ist ja auch insoweit vorgesehen, aber nun soll hier die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ausgesetzt werden. Dazu mag Herr Wieland wahrscheinlich gleich Stellung nehmen und sagen, dass das durchaus so üblich sei. Es gibt entsprechende Vorgaben in der Verwaltungsgerichtsordnung. Das ist auch richtig. Aber das betrifft in der Regel ja diejenigen Fälle, in denen ich einen reparablen, also einen wiedergutmachenden Grundrechtseingriff haben kann. Wenn ich aber sehenden Auges weiß, dass die öffentliche Bereitstellung von Daten nicht wieder rückgängig gemacht werden kann, dann nützt mir auch der einstweilige Rechtsschutz überhaupt nichts, weil zwar die Gerichte, denen traue ich das zu, und da gibt es auch entspre-

chende Gerichtsurteile aus jüngerer Zeit, in solchen Konstellationen immer sagen, bevor wir einen unwiderruflichen Grundrechtseingriff haben, untersagen wir die öffentliche Bereitstellung. Das ist ja auch die Konsequenz. Aber ob das auch der Herr Kanitz tun wird, die BGE, die er damit beauftragt in erster Linie, das ist die Frage. Weil auch Widerspruch und aufschiebende Wirkung beziehungsweise der Antrag auf die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung für sich genommen keinen Suspensiv-Effekt bedeutet. Das heißt, Herr Kanitz oder wer auch immer kann tatsächlich die Information trotzdem vorher bereitstellen. Das wird er hoffentlich nicht tun, aber möglicherweise sitzt da gar nicht der vertrauenserweckende Herr Kanitz in so und so viel Jahren, sondern da sitzt jemand anders. Und insofern halte ich es für eine gesetzliche Notwendigkeit, dass Sie erstens hineinschreiben, dass es einfach beim Grundsatz bleibt und zweitens, und das wird wirklich ein Petitum, dass Sie überhaupt einmal die Interessen benennen, die gegeneinander abzuwägen sind. Der Paragraph 34 spricht ja gar nicht von den Interessen, die da gegeneinander abzuwägen sind, der spricht nur von öffentlichen Interessen und die privaten Interessen sind dort gar nicht benannt. Also bei Paragraph 19 (4) gibt es erheblichen Nachbesserungsbedarf. Und das gilt noch deutlicher für die 3D-Modelle, von denen gerade schon die Rede war, und zwar auch für die staatlichen 3D-Modelle. Mir leuchtet zwar diese Differenzierung im Gesetzentwurf ein, dass Sie sagen, bei den staatlichen 3D-Modellen haben wir ja im Prinzip weniger Grundrechtsbetroffenheit, mit denen können wir freier umgehen, das ist per se auch erst einmal richtig. Aber auch da habe ich mir von Geologen sagen lassen, dass man eben bei 3D-Modellen gar nicht so genau trennen kann, welcher Bereich aus dem staatlichen, welcher aus dem nichtstaatlichen Bereich kommt. Und das wiederum bedeutet, dass aus staatlichen 3D-Modellen Daten erkennbar sind, die grundrechtlich geschützt sind. Und wenn das so ist, brauchen Sie mindestens ...

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Rossi, bitte. Sie schränken jetzt auch Rechte ein, nämlich die der Abgeordneten, Fragen zu stellen. Als nächstes Herr Klinge bitte.



Abg. **Marcel Klinge** (FDP): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe zwei Fragen. Die erste geht an Herrn Günther. Gibt es aus Ihrer fachlichen Bewertung im Bereich von einhundert Metern für die Endlagersuche relevante Daten, ja oder nein? Wenn ja, welche sind das? Und die Ausführungen von Herrn Kanitz dazu zu dem Bereich von einhundert Metern habe ich zur Kenntnis genommen, also das weiß ich schon. Meine zweite Frage richtet sich an Herrn Prof. Watzel. Wie kann sichergestellt sein, dass bereits veröffentlichte Daten bei Widerspruch und Anfechtung vollumfänglich gelöscht werden?

Der **Vorsitzende**: Als erstes Herr Günther mit der Bitte, sich die Frage zu teilen.

SV **Edo Günther** (BUND): Ich glaube, das geht ganz schnell. Ich bin kein Geologe. Und ich habe in meinen Ausführungen und Stellungnahmen auch diese einhundert Meter nicht erwähnt und kann darauf auch keine Antwort geben, weil ich nicht weiß, was sich bis einhundert Meter im Erdboden befindet. Haben Sie den richtigen Sachverständigen in der Frage angesprochen? Ich kann nur sagen, ich weiß es nicht.

Der **Vorsitzende**: Danke. Herr Prof. Watzel bitte.

SV **Prof. Dr. Ralph Watzel** (BGR): Wir sprechen über die technische Bereitstellung von Daten in elektronischer Form. Sprich, das sind heute Internetportale, in denen Sie die Daten nach Themen, nach geografischer Lage recherchieren und dann abfragen können. Zumindest sieht man sie. Wenn wir in andere gesetzliche Bestimmungen gehen, in das Geodatenzugangsgesetz beispielsweise, da ist auch eine Herunterlademöglichkeit dieser Daten auf Ihren Rechner vorgesehen. Das ist technischer, verwaltungsmäßiger Standard heutzutage. Das heißt, wenn die einmal öffentlich sind, sind die öffentlich. Und wenn Sie die gelöscht haben, sind sie trotzdem draußen. Ich möchte noch einmal auf die Diskussion, die wir gerade gehört haben, rekurrieren. Es wird immer pauschal von Daten gesprochen, aber das Gesetz unterscheidet da sehr klar zwischen Nachweisdaten, Fachdaten und Bewertungsdaten. Und ich glaube, wir sind gut beraten, wenn wir hier dieser Klassifizierung folgen. Denn sicherlich kann man darüber diskutieren, inwieweit die Veröffentli-

chung von Fachdaten, also hier gibt es eine Bohrung, da sind dreißig Meter Kies, inwieweit das sehr stark in die Unternehmensinteressen hineingeht. Das kann man diskutieren. Aber ich meine, richtig spannend wird es doch erst bei den Bewertungsdaten. Da heißt es nicht nur, da ist Kies oder da ist Gas im tieferen Untergrund, sondern wie kann ich das inhaltlich und stofflich bewerten? Welchen Wirtschaftswert hat dieses Gut? Da sind wir, glaube ich, viel tiefer in den Unternehmensinteressen Und von daher, glaube ich, sind Fachdaten nicht wirklich der Punkt, an dem man sich scheiden muss. Aber bei den Bewertungsdaten sehr wohl. Und ich kann mir gut vorstellen, wir haben in Studien und in Bewertungsdaten Dinge, die sind unternehmensrelevant, die sind relevant für denjenigen, der da wirtschaftet und nicht bedeutend für die Frage der Endlagerauswahl. Es können aber welche darin stecken, wo man sagen muss, das ist relevant für die Endlagerauswahl. Ich glaube, das lässt sich nicht eins zu eins so aufstellen, das lässt sich nicht schwarz-weiß trennen. Von daher würde ich für einen Weg plädieren, der diesem Charakteristikum von Bewertungsdaten Rechenschaft trägt.

Der **Vorsitzende**: Danke. Jetzt Herr Zdebel bitte.

Abg. **Hubertus Zdebel** (DIE LINKE.): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine nächste Frage geht sowohl an Herrn Günther wie auch an Herrn Prof. Dr. Töpfer. Vergangene Woche wurde ja bekannt durch die BGZ (Gesellschaft für Zwischenlagerung), dass Würzgassen jetzt der neue Standort für ein Eingangslager für mittel- und schwachradioaktiven Müll werden soll. Das Ganze ist ohne Beteiligung der Öffentlichkeit, ohne Transparenz über die Bühne gelaufen und empört auch örtliche Bundestagsabgeordnete unterschiedlichster Couleur. Darunter auch den örtlichen Bundestagsabgeordneten der CDU. Das zeigt, dass die ganze Frage der Transparenz bei einigen Punkten jetzt schon wieder entsprechend ausgeblendet wird nach meiner Auffassung. Und deswegen meine Frage an sowohl Herrn Günther als auch Herrn Töpfer. Wenn es jetzt dazu kommen sollte, und das ist ja der strittige Punkt – Transparenz für die Bürgerinnen und Bürger bei der Endlagersuche oder Schutz wirtschaftlicher Interessen von Gas- und Ölkonzernen oder anderen - wenn es dazu kommen sollte, dass zum Beispiel betroffene



Unternehmen erfolgreich klagen würden und die Veröffentlichung von Daten verhindern würden, was empfehlen Sie dann als Konsequenz für die Endlagersuche und für den vorliegenden Gesetzentwurf?

Der **Vorsitzende**: Als erstes Herr Günther bitte, mit der Bitte, sich die Frage zu teilen.

SV **Edo Günther** (BUND): Ja, das habe ich schon so verstanden. Also, der erste Punkt, um da nochmal anzuknüpfen, was jetzt die Klagemöglichkeit anbelangt, man kann das Gesetz oder das Standortauswahlgesetz, gegebenenfalls ja auch ändern, das soll ja ein angeblich lernendes Verfahren sein, in dem man der Öffentlichkeit, betroffenen Beteiligten auch Klagerechte einräumt. Wir haben ja nicht gesagt, das eine machen oder das andere tun, sondern die Möglichkeit besteht ja im Umkehrschluss, das zu ändern. Und das passiert aber leider nicht. Das Standortauswahlgesetz und das, was dort drin steht, wird von den neu geschaffenen Behörden einfach durchgezogen, ohne dass Transparenz, Öffentlichkeit, Beteiligung und so weiter da ist. Die BGE ist eine kleine Ausnahme in vielen Dingen. Aber da muss man immer schauen, wie das heißt bei den Vorgaben des Bundesamtes für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung, kurz BASE, oder neudeutsch „Base“, wie sie sich selber nennen wollen. Da hat man den Eindruck einfach, dass Sachen gemacht werden, gefordert werden, ohne dass der Öffentlichkeit, den Menschen, die sich ehrenamtlich meistens damit auseinandersetzen, die Möglichkeit eingeräumt wird, sich qualifiziert dazu äußern zu können und Stellung zu beziehen. Und das ist etwas, was man endlich mal lernen müsste auf der Ebene der Ämter und auch der politisch Handelnden, auch wieder, gewisse Ausnahmen bestätigen die Regel, aber dass man insgesamt in eine andere Situation kommt, in eine Vertrauenssituation in der Frage.

Der **Vorsitzende**: Danke. Herr Prof. Töpfer bitte.

SV **Prof. Dr. Klaus Töpfer** (NBG): Ja, interessant, in diesem Fall ist es ja schon die Namensgebung, das wird jetzt Logistikzentrum genannt. Es wird aber nicht gesagt, warum das ein Logistikzentrum ist. Es ist kein Bürger vorher informiert worden. Unsere Überzeugung ist, wir dürfen die Ent-

scheidungen vorbereiten, sodass sie nur noch erörtert werden, sondern man muss die Bürger in die Entscheidungsfindung einbinden. Das ist eine neue Dimension, das kostet viel Arbeit. Und es ist sicherlich nicht ganz, ganz ohne Risiken. Das heißt auch nicht, dass am Ende nicht dann nur entschieden werden kann, wenn alle einer Meinung sind. Aber wenn du vorher schon entscheidest, dann wirst du dich nicht wundern, dass du überhaupt keine Meinung mehr dazu kriegst, die dafür ist. Und genau das kommt, da sagen Sie zu Recht, das geht über alle Parteien und über alle Bürgergruppen hinweg. Und deswegen sind wir ja der besten Überzeugung, es geht mir auch darum, natürlich zentral, dass das gerichtsfest ist, dass das verfassungsrechtlich in Ordnung ist. Darum zu ringen, ist doch in Ordnung. Aber wenn das dazu führt, dass dieses bei dem 3D-Modell, ich greife das nur einmal auf, absolut gar nicht möglich ist, da können Sie so ein Artikelgesetz beim Standortgesetz suchen oder in diesem Gesetz suchen, da geht es nicht. Und dann müssen Sie schlicht und einfach sagen, diese Information werden die Bürger nicht bekommen. Und Sie dürfen sich nicht wundern, dass die Bürger dann hinterher auf die Straße gehen.

Der **Vorsitzende**: Danke. Herr Prof. Töpfer, ich muss Sie leider unterbrechen. Als nächstes hat das Wort Herr Möring, bitte.

Abg. **Karsten Möring** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich möchte nochmal auf einen Punkt zurückkommen und die Frage an Herrn Dr. Pütter und dann auch an Prof. Gaßner richten. Wenn ich Sie richtig verstanden habe vorhin, dann haben Sie gesagt, dass bei den bodennahen, sage ich jetzt mal, ohne eine Untergrenze zu nennen, keine allgemein zugänglichen Nutzungen möglich sind, sondern die an den Grundbesitz gebunden sind. Wenn Sie an den Grundbesitz gebunden sind, ist es dann richtig, dass auch das Erkundungsbohren und damit die Ergebnisse einer solchen Bohrung an den Grundbesitz gebunden sind? Und von daher kann ja eigentlich nicht die Situation auftreten, dass eine Veröffentlichung dieser Daten wirtschaftliche Interessen berührt, weil die dann ja im Grundbesitz des Betroffenen schon sind? Die zweite Frage an Prof. Gaßner, bezieht sich auf das, was Herr Kanitz gesagt hat. Die Abwägung, welche Daten relevant



sind und damit veröffentlicht werden, hat ja zunächst mal die BGE. Und das einzige Verfahren, um das zu überprüfen, besteht im Widerspruch der Rechteinhaber. Sehen Sie denn eine Möglichkeit im Gesetz, dass so definitiv fixieren, dass hier, sagen wir mal, die Furcht vor einer Willkürentscheidung reduziert wird? Oder ist das gesetzestechnisch von der Formulierung her mehr oder weniger ausgereizt, was wir im Entwurf jetzt haben?

Der Vorsitzende: Herr Pütter, bitte.

SV Dr. Thomas Pütter (BDI-Ausschuss): Das, was Sie ansprechen, ist ein ganz entscheidender Punkt aus meiner Sicht. Also in der Tat, bei den grundeigenen Rohstoffen nach Bergrecht hängt das Aneignungsrecht an den Bodenschätzen, also die praktisch aus der Erde zu holen, sich anzueignen, an dem Grundeigentum an Grund und Boden. Und das Bundesberggesetz regelt auch die Aufsuchung von Bodenschätzen, das ist also ein Stadium der Rohstoffgewinnung, und dazu braucht man bei grundeigenen Bodenschätzen unter Bergrecht die Zustimmung des Grundeigentümers. Oft sind die Grundstücke im Eigentum der Rohstoffbetriebe selbst; oder sie erhalten eben die Gestattung, die Bohrungen durchzuführen, von anderen privaten Dritten. Also stecken, salopp gesagt, aus meiner Sicht diese Daten ganz tief im Artikel 14 GG drin, sind also rundum vom Eigentumsschutz erfasst. Anders als bei den bergfreien Rohstoffen, wo der Staat praktisch das Gewinnungsrecht hat und Konzessionen vergibt. Das kann man unter Umständen unter dem Gesichtspunkt des Artikels 14 GG anders diskutieren, weil Gegenstand der Exploration in der Tat eine staatliche Rohstoffquelle ist. Bei den grundeigenen Bodenschätzen nach Bergrecht und bei denen außerhalb des Bergrechts ist es Grundeigentum, was auf Rohstoffe exploriert wird, die sich der Grundeigentümer aneignen kann.

Der Vorsitzende: Danke. Herr Prof. Gaßner, bitte.

SV Prof. Hartmut Gaßner (GGSC): Ich glaube, dass diese Ausdifferenzierung für ein juristisches Symposium ganz gut wäre. Wenn wir aber in die Praxis schauen und insbesondere aufgreifen, was wir als Thema „3D-Modelle“ haben, dann sind wir deutlich unter den einhundert Metern. Wir

sollten uns tatsächlich bei der Frage, ich wiederhole die Formel, nach der herausragenden Bedeutung der Standortsuche, nicht von Kiesen und Sanden leiten lassen, sondern davon, dass wir in der Zeit zu einem Endlager kommen. Und wir haben diese Frage, bezogen auf den eingeschränkten Rechtsschutz, deshalb, weil man zu viel an die Behörde gibt, die diese Abwägung treffen soll, weil der Gesetzgeber sich bislang nicht traut, eine klarere Entscheidung für die Standortsuche, für die öffentliche Zugänglichmachung, zu treffen. Wenn dort klarer formuliert ist, was der entscheidungserhebliche Umfang ist, dessen, was für die Standortsuche notwendig ist, dann bedarf es der Abwägungsentscheidungen nicht. Wenn es zu diesen Abwägungsentscheidungen kommt, werden wir nicht viele Rechtsmittel erleben, denn es wird nicht in die Rechte eingegriffen, wenn ich nicht bestimmte Schichtenverzeichnisse, bestimmte 3D-Modelle habe. Es geht hier nicht in erster Linie um Rechtsschutz, sondern es geht um die Nachvollziehbarkeit der Entscheidung. Die Nachvollziehbarkeit der Entscheidung ist notwendig, dass wir zum Endlager kommen. Das, was hier in Rede steht, ist, mit Verlaub, verfassungsrechtlich Abstraktes, was nicht der Praxis und der Notwendigkeit entspricht. Wir können mit den Rechtsschutzmöglichkeiten, die jetzt eröffnet sind, arbeiten. Es wäre aber besser, wenn es eine generellere Freigabe gäbe, genau das Gegenteil dessen, was Herr Rossi sagt. Wir müssen den Begriff des Entscheidungserheblichen auslegen, da kann man möglicherweise auch noch mit Datenräumen im Sinne von

Der Vorsitzende: Herr Gaßner, es tut mir leid, ich muss auch Sie unterbrechen, es ist kein Spaß mit der Redezeit, es hängt davon ab, wie die Fraktionen zusammengesetzt sind und jeder hat die gleichen Rechte. Wenn Sie überziehen, muss ich leider eingreifen. Frau Kotting-Uhl, bitte.

Abge. Sylvia Kotting-Uhl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Dankeschön. Das Nationale Begleitgremium hat ja sehr früh schon den Vorschlag gemacht, dass man es bei der Abwägung der Daten, also Abwägen zwischen dem Recht der privaten Dateninhaber und dem öffentlichen Interesse, dass man dabei eine Art Beweislastumkehr macht. Also es muss nicht begründet werden, warum ich etwas veröffentliche, sondern es



muss begründet werden, wenn ich es nicht veröffentlichte, warum ich das mache. Ich würde Sie gerne bitten, noch einmal darzulegen, warum das in den Augen des Nationalen Begleitgremiums so wichtig ist. Und dann möchte ich Herrn Prof. Wieland bitten. Herr Gaßner hatte einen juristischen Änderungsantragsvorschlag gemacht, wo man genau das umsetzt, das verfassungsrechtlich zu bewerten, auch unter Betrachtung von Artikel 14 Absatz 2 GG. Bitte.

Der Vorsitzende: Ich gehe davon aus, die Frage war als erstes an Herrn Töpfer gerichtet. Herr Prof. Töpfer bitte.

SV Prof. Dr. Klaus Töpfer (NBG): Ja, erste Hälfte. Wir sind der Meinung, dieser Weg, den wir vorgeschlagen haben, ist der Sache angemessen. Der, der glaubt, er habe die Rechte, solle sie auch in Anspruch nehmen. Und da gibt es die Möglichkeit jederzeit, der kann also seinen grundgesetzlichen Regelungen durchaus Rechnung tragen, da bin ich ganz auf der Seite von Herrn Gaßner, dem ich an dieser Stelle an mehreren Stellen durchaus folgen würde. Zweitens, wir sehen die Zeitachse. Wir werden sehen, dass wir auch erhebliche Schwierigkeiten schon jetzt haben, um diese Zeitachse nur im Ansatz umzusetzen. Und wir kriegen alle die Zwischenlagereinigungen, die jetzt da sind, in eine solche Lage hinein. Wir müssen Antworten geben können, auch über die Zeitachse. Ich habe immer noch etwas, das ist fantastisch. Also, das sind die zwei wesentlichen Gründe, die wir gehabt haben, dass wir gesagt haben, wer sich benachteiligt sieht, hat jederzeit in unserem Rechtsstaat die Möglichkeit, vor Gericht zu gehen und zu sagen, diese werden geschützt. Ende der Durchsage. Wir wollen nicht eine aufschiebende Wirkung haben, das ist das nächste wiederum, weil wir wiederum dann in die Zeitachse mit hineinkommen, von dem wir glauben, das ist sehr dringlich. Und ich sage noch einmal, uns liegt sehr daran, zu Entscheidungen zu kommen, die möglichst breit verstanden sind. Es ist ein anderes, als dass sie breit akzeptiert werden, aber sie müssen auch verstanden werden. Und dafür brauchen wir genau diese Überlegung, wie wir mit versucht haben, also frühzeitig auf Augenhöhe, 3D-Modelle mit reinbringen, sicherstellen, dass auch diejenigen, die sie herstellen, die richtigen Mittel dafür haben, die geologischen Landesämter

und so weiter. Es ist alles ausgerichtet auf die Praktikabilität dieses Gesetzes. Und das ist wirklich zwingend notwendig gebunden an das Vertrauensschaffen. Und deswegen, wenn ich beim Vertrauensschaffen beginne mit dem Hinweis, ich muss aber was geheim halten, und da bin ich auch der Meinung, die Bevölkerung ist so fürchterlich an den Kiesen und Sanden nicht interessiert, das ist wahr. Aber sie muss wissen, wenn wir dort in tiefer Lagerung ein solches Lager haben, dann können wir das wirklich verantworten in Kenntnis der geologischen Gegebenheiten, die wir mit Zahlen und Fakten geprüft vorliegen haben. Und jetzt habe ich Ihnen die ganze Zeit genommen, vielleicht kriegen Sie noch eine Frage, Herr Wieland.

Der Vorsitzende: Herr Prof. Wieland, Sie haben noch 30, 40 Sekunden.

SV Prof. em. Dr. Joachim Wieland (Universität Speyer): Na mehr als Telegrammstil können Sie jetzt nicht mehr erwarten. Also ich halte Herrn Gaßners Vorschlag für weiterführend und mit der Verfassung übereinstimmend. Und ich weise nochmal darauf hin, auch das, was im Berggesetz geregelt ist, der Unterschied zwischen bergfreien Bodenschätzen und grundeigenen Bodenschätzen, das ist eine Entscheidung des Gesetzgebers. Die könnte der auch ganz anders treffen. Das ist alles im Bereich von Artikel 14 Absatz 1 GG, Bestimmung der Reichweite des Eigentums. Und ich sehe überhaupt kein verfassungsrechtliches Risiko. Das Bundesverfassungsgericht wird bei diesem überragenden Interesse ein Gesetz nie anhalten. Das wäre meine Prognose.

Der Vorsitzende: Dankeschön. Herr Gremmels bitte.

Abg. Timon Gremmels (SPD): Ja, ich habe eine Frage an Herrn Töpfer, für ihn allein. Und zwar hatten Sie ja schon vor einiger Zeit den Vorschlag gemacht, ein Vertrauensgremium einzurichten, das sich damit beschäftigt, wie man eigentumsrechtlich gekennzeichnete Dinge bewertet, sogenannte Bewertungsdaten, wie mit denen umgegangen werden soll. Dieser Vorschlag ist ja jetzt in letzter Zeit wieder, sozusagen, häufiger diskutiert worden. Vielleicht können Sie diesen Vorschlag noch einmal konkret erläutern, wie Sie sich den



vorstellen und wie man den ausgestalten könnte.

Der Vorsitzende: Herr Prof. Töpfer bitte.

SV Prof. Dr. Klaus Töpfer (NBG): Ja, recht herzlichen Dank. Wäre nicht Fastenzeit, gingen wir hinterher ein Bier trinken. Das ist die erste Frage. Da kann mal sehen, auf was man sich alles freuen kann. Aber nun gut. Ja, aber jetzt zum Ernst zurück. Wir haben uns natürlich diese Frage nach Rechtmäßigkeiten, Verfassungsrecht und so weiter auch intensiv gestellt. Und wir sind natürlich auch der Meinung, dass es wirklich schutzwürdige, private Interessen gibt. Das ist völlig klar. Das muss ich aber jemandem erklären können mit Fakten. Und deswegen haben wir gesagt, das muss dann also offenbar jemand bestätigen können, dass diese Fakten, die da herangezogen werden, auch wirklich eine hohe Treffsicherheit, eine hohe Verträglichkeit und Glaubwürdigkeit haben. Dann haben wir uns auch gesagt, das könnten wir doch auch machen. Wir haben doch Akteneinsicht, wir können das machen. Also das, was Herr Möring gesprochen hat, haben wir intensiv diskutiert. Und wir sind zu dem Ergebnis gekommen, was ich im Telegrammstil vorhin gesagt habe. Wenn wir das machen, gehen wir eigentlich aus dem Profil, das man uns mitgegeben hat, heraus. Denn dann muss ich sagen, aber wir wissen es, aber wir dürfen es euch nicht sagen. Und genau das wollen sie nicht, die Menschen wollen doch nicht noch jemanden finden, der ihnen etwas nicht sagt, was Sie wissen. Also muss ich doch nur sagen, aber wir können Euch sagen, dort ist ein Gremium eingerichtet. Die entscheidende Frage, die wir auch intensiv diskutiert haben und noch diskutieren, ist, wie muss dieses zusammengesetzt werden, damit es Vertrauen erhält. Das ist wahr. Wir gehen davon aus, wahrscheinlich werden es drei sein können. Wir können uns überlegen, dass das ein vom Parlament Bestimmter ist, dass das möglicherweise einer, der vergleichbar bestellt wird, wie im NBG, drin ist, und dass jemand als Jurist oder in einer einschlägigen wissenschaftlichen Disziplin mit drin ist. Und dass wir das in eine breite Diskussion hinein bringen, das ist, glaube ich, durchaus ein Verfahren, das wir an anderen Stellen hier auch haben. Wenn Sie nach Amerika gehen, heute wurde gerade, der Präsident des BGR hat das ja wunderbar mit der Karte gezeigt, wie weit wir noch zurück

sind, wie viele Geheimnisse wir noch zu entschlüsseln haben. Also auch dort, wenn wir nach Amerika gehen, gibt es doch diese Anhörverfahren, gibt es diese Möglichkeit zu sagen, den nehmen wir, aber nicht weil. Warum können wir das hier nicht machen? Und dann lasst doch das Nationale Begleitgremium das sein, was es einmal war und was es sein soll und muss und setzt dazu jemanden, von wir sagen, und den übergeben wir die Verantwortung für das, was noch als Rest vorhanden ist. Herr Hoth (BMWi), der heute noch gar nicht gelobt worden ist und Frau Fischer (BMWi), die gelobt werden müssen, haben das ja auch mit aufgegriffen. Die haben uns gesagt, weil Sie nur sagen, das sei alles geschützt. Wenn ich Sie richtig zitiere, Herr Hoth, haben Sie gesagt, bis 95 Prozent aller Fachdaten sind bereits freie Daten. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf; bis 95 Prozent. Worüber wir sprechen, sind noch fünf oder lassen Sie es zehn Prozent sein. Also, das ist doch nicht die Masse. Und wenn dem so ist, dann kann ich doch für den Rest noch Glaubwürdigkeit erzeugen, die über das hinausgeht, was wir zu vermitteln haben. Das war die Begründung eines durchaus, wir haben das sehr genossen, dass Sie das aufgegriffen haben bei Herrn Möring und andere, und dass es weitergeführt wird, weil es wirklich umsetzbar ist, fachlich nachvollziehbar sein kann und nicht etwas Neues ist, was die Bürger jetzt als, naja, Novum empfinden, an den Stellen vereidigte Sachverständige gibt es mehr, als wir vielleicht brauchen.

Der Vorsitzende: Herzlichen Dank.

SV Prof. Dr. Klaus Töpfer (NBG): Soviel zu der Erklärung. Herzlichen Dank, Herr Gremmels, und wie gesagt, dann wieder ein Bier.

Der Vorsitzende: Herr Prof. Töpfer, diesmal lag es aber nicht an der Teilung der Frage. So, als nächstes Herr Loos bitte.

Abg. Bernhard Loos (CDU/CSU): Ich hätte nochmal eine Frage an den Herrn Dr. Pütter vom BDI. Befürchten Sie durch die Offenlegung von Bewertungsdaten von Unternehmen ausbleibende Investitionen beziehungsweise ausbleibende Standortexplorationen?

Der Vorsitzende: Herr Dr. Pütter bitte.



SV Dr. Thomas Pütter (BDI-Ausschuss): Also, bei den Bewertungsdaten und dem Effekt, wenn die öffentlich würden, mal zu schildern, dann wären wir völlig gläsern. Also das heißt, dann kann jeder nachvollziehen, welchen Rohstoff wir wie mit welchem Aufwand, mit welchen finanziellen Mitteln wie lange noch produzieren können. Das ist so als würden jetzt Bayer in Leverkusen oder andere ihre gesamten Chemierezepturen offenlegen. Und wir gehen schon, da wir auch im internationalen Wettbewerb stehen, davon aus, dass wir da ganz drastische Wettbewerbsnachteile haben werden und möglicherweise da auch in Bedrängnis kommen. Nicht, was die Investitionen angeht, ich will da jetzt nicht den Teufel an die Wand malen. Aber ich sag einmal so, was unsere auch kostenintensiven Lagerstättenexplorationen angeht, werden wir das sicherlich, je nachdem, wie das ausgeht, aber ich bin zuversichtlich, dass man hier noch einen Kompromiss findet. Aber wenn das Gesetz dann einmal da ist, werden wir halt bewerten müssen, wie wir in Deutschland dann weiter strategisch vorgehen können. Weil die Rohstoffwirtschaft ist eine sehr langfristige Wirtschaft; und es ist für die Unternehmen auch eine sehr strategisch ausgerichtete Wirtschaft. Und wie gesagt, wir sind da im internationalen Wettbewerb tätig, und es konkurrieren auch bei uns im Konzern ausländische und inländische Standorte miteinander um Investitionen.

Der Vorsitzende: Danke. Herr Holm bitte.

Abg. Leif-Erik Holm (AfD): Ja, vielen Dank. Auch eine Frage an Herrn Dr. Pütter. Der Kollege Loos hat mir den ersten Teil der Frage schon weggenommen, jetzt haben Sie also mehr Zeit für den zweiten Teil der Frage. Es geht auch nochmal um die Auswirkungen für die Unternehmen. Sie haben es ja gerade schon geschildert. Jetzt nochmal zu dem Vorschlag von Prof. Gaßner. Also, dass wir eigentlich die Nutzung gewerblicher Daten untersagen könnten. Da stelle ich mir schon die Frage, inwieweit das überhaupt möglich ist, das jemandem nachzuweisen, denn das Wissen ist in dem Kopf. Und man kann das Wissen natürlich irgendwo anwenden, ohne dass es jetzt direkt angewendet ist. Deswegen würde mich Ihre Einschätzung dazu interessieren, ob das überhaupt praktikabel wäre.

SV Dr. Thomas Pütter (BDI-Ausschuss): Ich muss gestehen, also zunächst mal halte ich den Vorschlag

Der Vorsitzende: Ich muss Sie nochmal aufrufen, Herr Dr. Pütter bitte. Entschuldigung.

SV Dr. Thomas Pütter (BDI-Ausschuss): Herr Vorsitzender. Also ich habe den Vorschlag jetzt am Freitag gelesen, als die Unterlagen verteilt wurden. Und ich muss gestehen, ich habe jetzt noch kein abschließendes Bild. Ich denke, es geht ansatzweise in die richtige Richtung, teile aber auch die Befürchtung vom Prof. Rossi. So, also spontan gesagt, sehe ich in der Praxis ganz erhebliche Probleme, das nachzuweisen. Wenn sich jemand Bohrdaten, also hier die Fachdaten, beschafft, die wir meinetwegen mit viel Geld und Know-how irgendwo hinterbracht haben, sieht dann eine prima Lagerstätte, beantragt da eine Genehmigung, also wie gesagt, bei grundeigenen Bodenschätzen kein Problem, wie weisen wir dann nach, dass er das auf der Grundlage eben dieser Daten gemacht hat? Er kann ja auch hergehen und setzt selber drei Bohrungen dahin, wir hatten meinetwegen 50 gemacht. Und jemand sagt, oh, das ist alles super hier, hier mache ich jetzt meinen Tagebau auf, mal salopp gesagt. Oder manchmal ist es ja auch so, dass es für uns schädlich ist, wenn Wettbewerber wissen, was irgendwo nicht ist. Das ist ja auch so ein Punkt. Also das Ganze hat sehr, sehr vielfältige Aspekte. Und ich glaube, das ist praktisch kaum durchführbar, zumal man dann ja auch die Unternehmen, die davon betroffen sind, eigentlich in die Defensive drängt. Dagegen, ich sag es mal salopp, anzureiten. Ja, die Beweis- und Darlegungslast, die liegt ja dann in vollem Umfang bei uns.

Zwischenruf: Es geht ja auch nur um ein Endlager.

Der Vorsitzende: Danke. Als nächstes Frau Scheer bitte.

Abge. Dr. Nina Scheer (SPD): Es ist jetzt ja hier so ein bisschen in die Richtung Vertrauensgremium überlegt worden und zugleich ja auch die Frage einer Verordnung einer solchen Regelung. Ich frage mich auch, inwieweit das Standortauswahlgesetz oder das Geodatengesetz jetzt der richtige Ort wären. Und ich würde da gerne sowohl den



Herrn Prof. Wieland als auch den Herrn Gaßner nochmal speziell diese Frage gestellt haben. Wenn eine solche Lösung erarbeitet würde, welche Voraussetzungen müssten erfüllt sein, und welche gesetzliche Verordnung wäre dann die sinnvolle?

Der Vorsitzende: Danke. Als erstes Herr Prof. Wieland bitte.

SV Prof. em. Dr. Joachim Wieland (Universität Speyer): Frau Abgeordnete, aus meiner Sicht ist der Gesetzgeber da frei, wo er das verordnet. Ich vermute, auch die Betroffenen werden sich letztlich nicht daran festhalten, ob das in dem einen oder in dem anderen Gesetz gemacht ist, sondern es geht um die Reichweite praktisch der Befugnisse und der Verpflichtung zur Offenlegung. Man kann das in dem Standortauswahlgesetz machen, man kann es auch im Geologiedatengesetz machen. Ich würde aber nochmal darauf hinweisen, dass die Geologiedaten zusammenhängen mit der Grundsatzentscheidung zu sagen, Bodenschätze gehören der Allgemeinheit. Und die Unternehmen, die das nutzen, haben eine Gewährung. Und der Gesetzgeber kann entscheiden, wie weit diese Gewährung reicht. Und wie weit diese Gewährung reicht, das hängt davon ab, dass man abwägt die Interessen der Allgemeinheit, die mir gerade beim Auswahlverfahren natürlich ganz herausragend zu sein scheint, gegenüber den sonstigen Interessen. Der Blick ins Ausland zeigt, dass es woanders auch ganz allgemein so wahrgenommen wird. Die Allgemeinheit hat ein Recht darauf, Kenntnisse zu haben darüber, wo Bodenschätze sind und das Unternehmen, was tätig ist, ist gewissermaßen ein Akteur, der zwar eigene Interessen verfolgt, aber auch im Interesse der Rohstoffsicherung. Das durchzieht das gesamte Bergrecht, dieser Grundgedanke. Hier ist das Interesse der Allgemeinheit vorrangig. Und das erstreckt sich auch auf die Geologiedaten.

Der Vorsitzende: Danke. Herr Prof. Gaßner bitte.

SV Prof. Hartmut Gaßner (GGSC): Ich sehe das vergleichbar wie Herr Wieland. Prof. Rossi und ich haben vor eineinhalb Jahren dafür plädiert, in einer nichtförmlichen Runde, dass man diese Sachverhalte trennt, wohl wissend, dass der Fokus hier sehr stark, Sie haben es ja jetzt gehört, auch vertreten durch Herrn Dr. Pütter, wir haben

einfach wirtschaftliche Interessen, die nicht in Einklang zu bringen sind mit den Interessen, die für eine nachvollziehbare Standortsuche gegeben sind. Wir würden aber zu vergleichbaren Rechtsfragen kommen. Man hätte sich, wenn man es vor eineinhalb Jahren getrennt betrachtet hätte, nicht ständig der Situation ausgesetzt gesehen, dass vieles, das ist auch von Herrn Watzel und von Herrn Tschauder gesagt worden, vieles, von dem, was wir hier diskutieren, abstrakt ist, weil es für die Standortsuche nicht relevant ist. Trotzdem machen wir die verfassungsrechtliche Prüfung so, als würde, Herr Kanitz, ich bleibe bei dem Bild, jetzt zukünftiger Spezialist für Auskiesungen werden. Und in der letzten Anhörung ging es um die Frage, welche Anteile von Quarzen sind in Sanden, sodass bestimmte Betonanstriche möglicherweise ein Konkurrenzproblem auslösen. Meine Damen und Herren, wo sind wir denn? Wir sind in einem Zeitplan, der schon zum Zeitpunkt der Endlagerkommission aus bestimmten politischen Gründen nicht aufgeknüpft wurde. Wir wollen einen Standort bis 2031 haben. Deshalb kann ich mir schwerlich vorstellen momentan, dass man dieses Gesetz insoweit nochmal umbaut. Wir müssen die Fragen klären, was sind Abwägungen, die der Gesetzgeber trifft, wie weit kann man die verfassungsrechtliche Abwägung noch unterstützen, indem man, eine Überlegung, die ich angestellt habe, war ja, ich sage nochmal, wenn der letzte Quarzsand möglicherweise seinen Geheimnisschutz verliert, haben wir dann möglicherweise wenigstens eine Teilgebietekonferenz, die das Vertrauen wieder erweckt, dass, ich war 1 000 Stunden in der Endlagerkommission, 1 000 Stunden habe ich ehrenamtlich gearbeitet, und jetzt beschäftige ich mich mit der Frage, ob und inwieweit wir für den Schutz von Quarzsanden möglicherweise jegliche zeitliche Dimension verlieren. Und ich bin auch Jurist genügend, und ich habe auch schon genügend verfassungsrechtliche Prüfungen vorgenommen, um zu wissen, dass man das Kindlein nicht mit dem Bade ausschütten darf. Also, mein Fazit ist, wir müssen an dieser Stelle, ich glaube, wir haben noch bis Mittwoch Zeit,

Der Vorsitzende: Aber jetzt nicht mehr.

SV Prof. Hartmut Gaßner (GGSC): Aber das kann der Ausschussvorsitzende ja noch beantworten,



wir haben bis Mittwoch Zeit?

Der **Vorsitzende**: Nein. So, herzlichen Dank, Herr Gaßner. Als nächstes Herr Möring, bitte.

Abg. **Karsten Möring** (CDU/CSU): Ja, vielen Dank nochmal, Herr Gaßner, für dieses furiose Votum. Meine Frage geht nochmal an Dr. Pütter. Wir haben ja vorhin von Herrn Dr. Watzel gehört, dass in anderen Ländern, England, Frankreich, mit den Daten anders umgegangen wird. Und jetzt würde mich sehr interessieren, weil Sie vorhin argumentiert haben, was für ein Wettbewerbsnachteil entstehen kann durch die Veröffentlichung entsprechender Daten hier in Deutschland. Wenn ich es richtig verstanden habe, sind diese Art Daten in England und in Frankreich im Wesentlichen, ja wesentlich früher schon öffentlich als hier. Können Sie aus der Sicht von deutschen Unternehmen sagen, dass die daraus in Frankreich, in England Vorteile ziehen können gegenüber einheimischen Firmen?

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Pütter, bitte.

SV **Dr. Thomas Pütter** (BDI-Ausschuss): Ich muss gestehen, dass mir jetzt die Kenntnisse exakt zu Frankreich und England fehlen, weil ich das Bergrecht dort nicht kenne. Ich weiß allerdings, dass die Rohstoffwirtschaft da nur eine sehr untergeordnete Bedeutung hat. Aber wir haben selber Standorte, auch in Mittel- und Osteuropa, wo wir auch unsere Erkundungsdaten bei der geologischen Behörde abgeben. Aber, die haben dort ein völlig anderes Bergrechtssystem und auch ein völlig anderes Rohstoffwirtschaftssystem. Die Rohstoffe, also auch die Industrieminerale, gehören dort dem Staat, werden auf Grundlage von Konzessionen vergeben. Und auch, wenn man jetzt zum Beispiel Feldesteile hat in seinem aktiven Tagebau, die nicht gewinnbar sind, muss man das dem Staat melden, der bucht die dann aus seinem Inventar aus. Also die haben ein komplettes Rohstoffinventar der staatlichen Bodenschätze und auch der Bodenschätze, die im Staatseigentum stehen. Und wenn man mal so eine geologische Erkundung durchgeführt hat, also die geologischen Daten, die vorhanden sind, die kauft man dann, man führt die eigene geologische Erkundung durch, man ergänzt das, man gibt dann das neue Modell ab, dann hat man aber, ich glaube,

für den Zeitraum von fünf bis zehn Jahren ein Vorrecht auf eine Konzession. Das ist also auch ganz anders als hier, nicht. Wenn ich das mal so exploriert habe, dann kann ich eine Konzession erwarten, habe ich eine sichere Erwerbsaussicht. Diese planungs- und genehmigungsrechtlichen Vorgänge, wie wir die haben, haben die gar nicht. Also insofern, und da schlage ich mal wieder geografisch den Blick zurück nach England und Frankreich, muss man sehr vorsichtig sein, wenn man anfängt, so etwas zu vergleichen. Weil, ich könnte mir vorstellen, dass also England und Frankreich auch ganz andere Bergrechte haben, wo sich das implementieren lässt. Und irgendwo mal so ein Einzelaspekt rauszunehmen und hier dann als Beispiel anzuführen, wie gesagt, da muss man immer einen Blick darauf haben, wie sieht das eigentlich systematisch aus in einem anderen Land? Ist das überhaupt vergleichbar?

Abg. **Karsten Möring** (CDU/CSU): Darf ich noch eine Nachfrage stellen in der Zeit?

Der **Vorsitzende**: Sie haben noch Zeit, ja.

Abg. **Karsten Möring** (CDU/CSU): Wir müssen nicht über Konzessionsgebiete reden, weil wir da ja auch hier eine andere Situation haben, die geschützt ist. Aber meine Frage vorhin haben Sie etwas anders beantwortet. Ich fragte danach, ob, wenn Erkundungsproben gemacht werden und ein Grundrecht oder Grundbesitz vorliegen muss, oder mindestens die Einverständniserklärung des Grundstücksinhabers, dass auf diese Weise derjenige, der erkundet, ja doch die Hand darauf hat in gewisser Weise und ein Konkurrenzschutz schon dadurch gegeben ist, auch wenn er seine Daten veröffentlicht. Oder sehe ich das falsch?

Der **Vorsitzende**: Danke, aber bitte innerhalb der restlichen Minute.

SV **Dr. Thomas Pütter** (BDI-Ausschuss): Also, das ginge jetzt neuerdings allenfalls über dieses Geschäftsgeheimnisgesetz. Also so sind die Daten gewerblich nicht geschützt, wenn die auch, obwohl sie privat sind, wenn sie öffentlich sind, kann jeder die nutzen, es sei denn, sie sind neuerdings Geschäftsgeheimnis. Über das Geschäftsgeheimnisgesetz hat man jetzt etwas erweiterte Rechte auf eben nicht sonst geschützte Privatda-



ten, die veröffentlicht werden und von anderen genutzt werden, zuzugreifen. Aber der Schutz ist nicht sehr durchgreifend.

Der Vorsitzende: Dankeschön. Herr Klinge, bitte.

Abg. Dr. Marcel Klinge (FDP): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe zwei Fragen. Die erste richtet sich an Herrn Tschauder. Ich würde gerne wissen, wie schätzen Sie die Gefahr ein, dass der Prozess der Endlagersuche vor dem Hintergrund der unzureichenden Aussagekraft der zu veröffentlichenden Daten, das hatten Sie in Ihrer ersten Antwort ja ausgeführt, sozusagen öffentlich torpediert werden kann? Also haben diese Daten die Qualität und die Kraft, ausreichend Vertrauen und Transparenz zu schaffen? Ich stelle mir vor, es kommt ein Endlager zwanzig Kilometer vor meiner Haustür, und dann wälze ich hunderte von Seiten von Daten, die möglicherweise gar nicht entscheidungsrelevant sind. Also schafft das Vertrauen und Transparenz? Und meine zweite Frage richtet sich an Herrn Prof. Watzel. Ich wollte nochmal nachfragen, habe ich Sie vorhin richtig verstanden, dass, wenn die Daten erst einmal öffentlich sind, beispielsweise auch „gedownloaded“, dass es auch im Falle eines Widerspruchs, einer erfolgreichen Anfechtung sozusagen keinen hundertprozentigen Weg zurück gibt?

Der Vorsitzende: Danke. Ich möchte daraufhin als nächstes Herrn Tschauder bitten.

SV Andreas Tschauder (MWVLW Rheinland-Pfalz): Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender. Es geht um die Frage, welche Gefahr für den Prozess der Endlagersuche gibt es, falls geklagt wird. Also, ich sehe die Gefahr darin, wenn es nicht ganz klar ist, dass wir hier ein verfassungsgemäßes Gesetz haben, und ein privater Unternehmer klagt gegen die Rechtmäßigkeit, dann haben wir möglicherweise hinterher ein Problem, was sich sicherlich auch auf die Frage der Endlagersuche in irgendeiner Weise wenigstens politisch auswirkt. Ich bin der Meinung, es ist, wie es Prof. Töpfer gesagt hat. Es ist schon richtig, dass man da ein Höchstmaß an Transparenz braucht, aber der Dreh- und Angelpunkt ist doch die Frage der relevanten Daten. Welche Daten sind eigentlich relevant. Und ich glaube, das ist die entscheidende Frage. Nicht alle Daten, die wir hier, die eben veröffentlicht wer-

den müssen, sind relevant. Danke.

Der Vorsitzende : Danke. Nun Herr Prof. Watzel.

SV Prof. Dr. Ralph Watzel (BGR): Man kann natürlich Download- und Anschau-/View-Dienste mit entsprechenden Anforderungen versehen. Das ist ja nicht die Frage. Die Frage ist, wie weit lässt sich das vollziehen. Ich glaube nicht, wenn man etwas ins Internet stellt und das mit entsprechendem „disclaimer“ versieht, dass man wirklich sicher sein kann, dass es noch vollumfänglich greift.

Der Vorsitzende: Danke. Herr Loos bitte.

Abg. Bernhard Loos (CDU/CSU): Ich möchte nochmal zurückkommen auf Prof. Rossi im Zusammenhang mit Paragraph 34. Sie sehen da auf alle Fälle keine Balance - wenn wir den Paragraphen 34 nehmen - zwischen Eigentumsrecht und öffentlichem Interesse im Geologiedatengesetz. Sehen auch Sie wenig Möglichkeit, dass in irgendeiner Weise im Rahmen dessen zu erreichen?

Der Vorsitzende: Danke. Herr Prof. Rossi bitte.

SV Prof Dr. Matthias Rossi (Universität Augsburg): Doch, im Prinzip sehe ich da schon Möglichkeiten, hier zu einem Ausgleich zu kommen. Nur anders als Herr Gaßner das so ein bisschen suggeriert, sind wir hier nicht in einem akademisch-universitären Seminar, in dem über abstrakte Fragen diskutiert wird. Wir reden über ein abstraktes Gesetz, das für eine Vielzahl von Fällen Anwendung findet. Das ist ja genau der Punkt, den ich am Anfang gemacht habe. Wir reden immer über die Standortauswahl. Bei der Standortauswahl sind wir uns wahrscheinlich ziemlich einig. Und da sind wir uns wahrscheinlich sogar einig, dass die betroffenen Unternehmen ihre Bewertungsdaten vielleicht sogar freiwillig - Sie sprachen Verträge an - zur Verfügung stellen würden. Ich frage mich bei der Gelegenheit übrigens, warum nicht die Zustimmung des Betroffenen als Alternative im Paragraphen 34 genannt ist. Das halte ich gar nicht für ausgeschlossen. Aber das Gesetz gilt für eine ganze Reihe weiterer öffentlicher Aufgaben. Im Paragraph 1 sind ganz viele öffentliche Aufgaben benannt. Deshalb ist es ganz essentiell und wichtig, dass wir uns darüber



Gedanken machen. Das ist doch der Punkt. Wir dürfen jetzt nicht plötzlich die Schrotflinte rausnehmen, nur weil uns die Zeit davon läuft und alles sozusagen treffen, was irgendwo geschützt ist. Sondern wir müssen nach wie vor zielgerichtet vorgehen. Dieser Ausgleich ist meiner Ansicht nach möglich, wenn man so ein gestuftes Verfahren vorsehen würde. Wenn man eben die BGE noch stärker an die Kandare nehmen würde und klar machen würde, wie so eine Erforderlichkeit für das Standortauswahlverfahren tatsächlich notwendig ist. Herr Tschauder sprach das ja auch gerade an. Nochmal: Derzeit ist es so, dass das Gesetz das gesamte Territorium der Bundesrepublik Deutschland in der Fläche erfasst und theoretisch auch in der gesamten Tiefe. Das brauchen wir alles für die Standortauswahl nicht. In dem Moment, in dem wir uns auf drei, vier, fünf, - keine Ahnung, ich bin kein Geologe – zehn Standorte geeinigt hätten, sind wir natürlich in der Beurteilung der Abwägung auch ganz woanders. Je erforderlicher für eine Standortauswahl das ist, desto eher muss das entsprechende Eigentumsrecht auch zurücktreten. Ich glaube, da sind wir uns wahrscheinlich alle einig. Nur diese Differenzierung macht das Gesetz eben nicht, sondern es hat nur ein kleines Wort. Es spricht von „Erforderlichkeit“ und stellt die Beurteilung dieser Erforderlichkeit noch dazu in das Ermessen einer - jetzt will ich der BGE nicht zu nahe treten - privaten Gesellschaft. Sie muss erstmal beliehen werden, um überhaupt Verwaltungsakte fällen zu können. Das halte ich für verbesserungs-/ausbaufähig. Eine gestufte Prüfung vielleicht mit einem Kontrollgremium, in dem auch nochmal die Gelegenheit vielleicht dem Betroffenen gegeben wird, ausnahmsweise - weil ich noch Zeit habe, führe ich das noch aus - darzulegen, dass hier tatsächlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betroffen sind, denn das Gesetz arbeitet eben mit neuen Kategorien und das mag geologisch durchaus sinnvoll sein, aber diese Kategorien decken sich ja nicht mit den Grundrechtskategorien. Jetzt kann ich sozusagen versuchen, im Einzelfall, wenn ich es weiß, ein bestimmter Bereich ist ein möglicher Standort für ein Endlager, dann kann ich dem Betroffenen die Gelegenheit geben, nachzuweisen, dass hier entweder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vorliegen oder auch nicht. Das hat mich sehr irritiert an Herrn Gaßner und auch an Herrn Wieland, wenn ich das

so sagen darf - generell kann ich doch nicht die grundrechtliche Vermutungsregel umdrehen. Herr Töpfer hat das auch so formuliert. Nein. Die Grundrechte sprechen für eine Freiheit des Einzelnen. Der Staat muss sich rechtfertigen wenn er eingreifen muss. Nicht der Bürger muss sich rechtfertigen und darlegen, dass er überhaupt Rechte hat. Das ist ein ganz entscheidender Punkt.

Der Vorsitzende: Dankeschön. Das Wort hat Herr Abg. Gremmels bitte.

Abg. **Timon Gremmels** (SPD): Ich habe eine Frage an Herrn Prof. Dr. Watzel. Wir haben sehr viel über die Möglichkeit eines Vertrauensgremiums gesprochen und ich würde gerne von Ihnen wissen, wie die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe so ein Vertrauensgremium sehen könnte und nach welchen Kriterien man dieses erarbeiten sollte aus Ihrer Sicht.

SV Prof. Dr. Ralph Watzel (BGR): Vielen Dank. Jetzt überlege ich mir, was ich an geologischem Sachverhalt dazu einbringen kann, weil ich glaube, dass das eine Frage ist, die doch stark von der juristischen Seite diskutiert werden muss. Ich möchte nochmal auf einen Punkt abstellen, den ich vorhin schon angesprochen habe. Wir sprechen ja am Ende über die Bewertungsdaten. Ich kann mir gut vorstellen, dass man in so einem Set, einer Studie, in einer Modellierung, in einer wirtschaftlichen Betrachtung, einer Analyse eben sowohl geologische Informationen hat, die für die Fragestellung der Standortauswahl relevant sein können, aber sicherlich darin auch Zahlen, Daten, Fakten hat, die dafür nicht relevant sind und die wirklich der Kern des unternehmerischen Handelns sind. Wir haben jetzt sehr viel über Kies und Sandlagerstätten gesprochen. Wir sprechen hier aber über größere Tiefen. 300 bis 1000 Meter oder mehr unter der Erdoberfläche. Das heißt, wir sind dort im Bereich der Kohlenwasserstoffindustrie oder auch anderer. Mineralwasser oder wer auch immer. Ich glaube, dass es wichtig ist, da die Möglichkeit zu haben, zu differenzieren, nochmal aus der Fachbrille heraus, was ist geologisch relevant für diesen Entscheid. Was ist wirklich eine wirtschaftliche, eine ökonomische Bewertung, deren Veröffentlichung möglicherweise oder wahrscheinlich schädlich wäre für das Unternehmen. Es ist wichtig, wenn man sich an der



Stelle mit einem Gremium oder wie auch immer geartetem Instrument damit auseinandersetzen will, dass diese Fragestellung in den Blick genommen wird, es wird sicherlich nicht schwarz-weiß sein. Dass man hereinguckt und sagt, ganz klar, fachlich wichtig oder erforderlich und auf der anderen Seite so stark geschützt, damit die Dinge greifen, die hier angesprochen wurden.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön. Der Kollege Zdebel bitte.

Abg. **Hubertus Zdebel** (DIE LINKE.): Dankeschön, Herr Vorsitzender. Ich versuche es jetzt nochmal anders herum. Durch Gorleben und anderes staatliches Regierungshandeln ist unheimlich viel Vertrauen in der Bevölkerung zerstört worden, was die Endlagersuche anbelangt. Insofern waren wir uns in der Endlagerkommission glaube ich alle einig, dass dieses verlorengegangene Vertrauen wieder hergestellt werden muss. Wenn jetzt in der ersten Phase der Endlagersuche, der Festlegung der Teilgebiete, nicht definitiv 100 Prozent klar ist, dass die relevanten Daten vorliegen, wird das nicht unbedingt dazu führen, dass in den möglicherweise betroffenen Regionen Vertrauen in diesen ganzen Prozess einkehren wird. Das ist doch der Schlüssel bei dieser ganzen Geschichte und deswegen nochmal die Frage an Sie, Herr Kanitz, weil Sie in gewisser Weise Herr des Verfahrens sind bei der BGE. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, liegen bestimmte Daten jetzt im Moment noch nicht so vor, dass die Fristen da möglicherweise eingehalten werden können. Vielleicht können Sie da noch einmal ein paar Takte zu sagen. Aus Ihrem Bericht habe ich das so verstanden. Vielleicht wenn dann noch Zeit bleibt, auch noch die Frage an Herrn Günther, wie Sie das dann beurteilen, ob jetzt zum Beispiel, wenn man jetzt einen Zeitverlust von einem viertel Jahr oder einem halben Jahr möglicherweise hätte, ob das verkraftbar wäre oder nicht. Weil wir vor der Entscheidung möglicherweise in dieser Woche stehen, weil es in dieser Woche möglicherweise schon um die endgültige Verabschiedung dieses Geodatengesetzes hier gehen wird.

Der **Vorsitzende**: Danke. Herr Kanitz bitte.

SV **Steffen Kanitz** (BGE): Vielen Dank, Herr Vor-

sitzender. Vielen Dank, Herr Abgeordneter, für die Frage. Also ich will nochmal ganz kurz festhalten, was Herr Prof. Rossi gerade gesagt hat, dass man dann zu einer Eingrenzung kommen kann, wenn man tatsächlich weniger Standorte hat, die man sich anschaut. Dazu kommen wir genau in diesem Herbst. Deswegen ist das auch so relevant, dass dieses Gesetz jetzt kommt. Denn wir werden im Herbst Teilgebiete veröffentlichen und das, was der Gesetzgeber und uns ja zu Recht mit auf den Weg gegeben hat, in dem Wissen der Lehre aus Gorleben, heißt Transparenz und Nachvollziehbarkeit. Das gelingt eben nur, so sieht es das Geologiedatengesetz im Entwurf eben auch vor, wenn die entscheidungserheblichen Tatsachen und Erwägungen, zu denen ganz wesentlich auch die bestimmenden Daten beitragen, auch veröffentlicht werden dürfen. Das sind eben nicht die Fragen, welchen Quarzsandgehalt wir im Moment haben, es ist nicht die Frage, ob wir in 3 000 Metern Rohstoffvorkommen haben, sondern es ist die Frage, ob wir einen Wirtsgestein haben, Salz, Ton oder Kristallin, das ausreichend mächtig ist in endlagerrelevanten Teufenlagen. Natürlich ist es für das, was dann folgt, nämlich für die Teilgebietskonferenzen von erheblicher Relevanz, dass die Bürgerinnen und Bürger nachvollziehen können, warum wir eigentlich zu Teilgebieten gekommen sind und ob das eigentlich richtig ist, wie wir vorgegangen sind. Das ist der Grund, warum wir sehr auf dieses Gesetz hoffen und es auch für zeitlich kritisch halten. Im Übrigen glaube ich, dass alle anderen, auch die rohstofffördernde Industrie, ein Interesse daran hat, dass die Veränderungssperren, die ja im Moment noch auf ganz Deutschland liegen, zeitig aufgelöst werden. Das geht mit dem Zwischenbericht Teilgebiete nach StandAG. Das macht den Druck glaube ich an der Stelle mal deutlich. Das Thema Zwischenlager und so weiter ist angesprochen worden, dass es hier eine zeitkritische Frage gibt, ist uns, glaube ich, allen klar. Insofern muss das Gesetz auch aus unserer Sicht schnell kommen, damit es uns gelingen kann, überhaupt eine Nachvollziehbarkeit der Entscheidungsfindung öffentlich darzustellen.

Der **Vorsitzende**: Herr Günther bitte in aller Kürze.

SV **Edo Günther** (BUND): Wir sind, wie bei dem ganzen Verfahren, bis jetzt immer wieder in der



Situation, dass wir als ehrenamtliche Öffentlichkeit innerhalb kürzester Zeit uns Fachwissen und alles Mögliche aneignen müssen, bewerten müssen und so weiter und so fort, wo wir gar nicht dazu in der Lage sind und gar nicht die nötigen Kapazitäten haben. Das war bei verschiedenen Entscheidungen in der Vorzeit so und das wird in dem Falle in diesem Verfahren auch wieder die Situation letztlich bringen. Selbst wenn man unterstellt, dass im Herbst diese Teilgebiete veröffentlicht werden, dann gibt es ja schon Signale von der „Base“, dass man gerade drei Monate Zeit hat, nach Bekanntgabe dieser Unterlagen oder dieser Teilgebietsentscheidungen, die zu bewerten, sich das nötige Wissen anzueignen und so weiter und so fort. Wer soll das machen? Wer sieht sich dazu von ehrenamtlicher Seite in der Lage und befähigt, das hinzubekommen...

Der Vorsitzende: Herr Günther, herzlichen Dank. Als nächste hat das Wort Frau Dr. Verlinden.

Abge. Dr. Julia Verlinden (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Herr Wieland, ich habe eine Frage, beziehungsweise habe ich das so verstanden, dass Sie gesagt haben, dass der Gesetzgeber sehr weitreichende Möglichkeiten hinsichtlich der Veröffentlichung der Daten hat. Mal angenommen, dass der Gesetzgeber seinen Gestaltungsspielraum nicht voll ausschöpfen wollen würde, wäre es aus Ihrer Sicht möglich, dass man anstelle einer Kategorisierung von Fachdaten und Bewertungsdaten eher auf den Aspekt Zeit geht, also sagt, okay, wir könnten theoretisch alles veröffentlichen, aber wir gehen jetzt auf die Kategorie Zeit, also alle Daten, die beispielsweise älter als fünf oder älter als zehn Jahre sind, die komplett zu veröffentlichen, wäre das ein gangbarer Weg? Die zweite Frage habe ich an Herrn Gaßner. Vielleicht können Sie dazu nochmal Stellung nehmen. Was mich hier wirklich sehr verwundert, ist, dass angeblich ja unser aller Ziel ist, das möglichst am wenigsten unsichere Endlager zu finden. Dazu gehört ja einfach ein sorgfältiger wissenschaftlicher Prozess. Und das ist ein Projekt, was es in Deutschland noch nie gab. Da erlebe ich hier gerade einige, die das offenbar nicht so wichtig finden oder nicht so viel dazu beitragen wollen. Ich habe in meiner akademischen Ausbildung gelernt, dass Wissenschaft besser wird, wenn viele Experten die Mög-

lichkeit haben, auf Quellen und auf Modelle zu gucken und das alles sich nochmal anzuschauen. Ich wäre Herrn Gaßner sehr dankbar, wenn er das vor dem Hintergrund der Standortauswahlkommission nochmal begutachtet.

Der Vorsitzende: Wenn er das in der entsprechenden Zeit schafft. Zunächst Herr Prof. Wieland.

SV Prof. em. Dr. Joachim Wieland (Universität Speyer): Frau Abgeordnete, selbstverständlich wäre es möglich, diesen Weg auch über Zeitbestimmung zu gehen. Was ich Ihnen aufgezeigt habe, ist der verfassungsrechtliche Rahmen, den Sie haben. Den müssen Sie nicht voll ausschöpfen. Sie können einen politischen Kompromiss innerhalb dieses Rahmens suchen. Nach meinem Eindruck scheint das bei etwas gutem Willen auch nicht völlig ausgeschlossen zu sein. Aber was der Gesetzgeber letztlich entscheidet, darf diesen Rahmen nicht überschreiten. Aber er darf selbstverständlich innerhalb dieses Rahmens ganz verschiedene Varianten nutzen, solange er sein Ziel damit wirklich erreichen kann.

Der Vorsitzende: Danke. Herr Gaßner bitte.

SV Prof. Hartmut Gaßner (GGSG): Ich glaube, dass wir hier niemandem unterstellen sollten, dass er der Wissenschaftlichkeit widerspricht, sondern wir haben einen Zielkonflikt zwischen Wissenschaftlichkeit und Zeit. Wir haben das Ziel, dass das Gesetz einen Korridor eröffnet, in dem es nicht notwendig wird, über Anhörungsverfahren einzelne Verwaltungsentscheidungen zu treffen, die dann gegebenenfalls nochmal einer gerichtlichen Anfechtung unterliegen. Das ist das Ziel. Diesem Ziel sind wir noch nicht nahe genug. Wenn wir auf der einen Seite jetzt hören werden, es wird der Zwischenbericht Ende September veröffentlicht, wir andererseits dieses Gesetz dann haben werden und auswerten, dann nehme ich es in den Mund, weil Herr Kanitz das nicht machen kann, dann ist der September mehr als gefährdet. Allein die Vorschrift des Paragraphen 29 Absatz 2 bestimmt, dass es ein halbes Jahr bedarf, bis die Unterlagen öffentlich zugänglich sind. Die Unterlagen, die öffentlich zugänglich gemacht werden. Allein das ist ein halbes Jahr. Das heißt, wir bräuchten, so wie Sie politisch dann arbeiten,



schon so eine Art Revisionsklausel. Also das müsste dann heißen, Prof. Töpfer hat festgestellt, die Teilgebietekonferenz ist gegen die Wand gefahren, was tun wir jetzt? Was tun wir jetzt? Weil die Teilgebietekonferenz wird genau diese Fragen aufwerfen. Welche wissenschaftliche Nachvollziehbarkeit war gegeben? Konnten wir mit den 90 Prozent wissenschaftlich so arbeiten, dass die Bevölkerung dem folgt? Die Bevölkerung muss dem nicht einstimmig folgen, aber haben wir dann eine Teilgebietekonferenz, die über ein halbes Jahr - mehr Zeitraum hat diese Teilgebietekonferenz auch nicht - davon dann fünf Monate damit verbringt, zu überlegen, ob man jetzt Daten noch braucht oder Daten nicht braucht. Wir sind in einem Zeit- und Zielkonflikt. Deshalb sollte möglichst viel der Gesetzgeber entscheiden. Der Gesetzgeber sollte die Behörde entlasten. Er sollte Abwägungsentscheidungen auf seine Seite nehmen. Da sind wir momentan dabei, dass das scheitern wird. Wir sind deshalb im Verzug, auch wenn das Geologiedatengesetz so bleibt, wie es jetzt ist, wird es nicht rechtzeitig kommen, um den Zeitplan einzuhalten, der jetzt gegeben ist.

Der **Vorsitzende**: Danke. Herr Möring bitte.

Abg. **Karsten Möring** (CDU/CSU): Ich habe nochmal eine Frage an Herr Prof. Watzel. Es ist mehrfach jetzt angedeutet worden, die Frage der Kategorisierung der Daten. Ist es aus der Sicht eines Geologen die Aufteilung in Fachdatenbewertungsdaten und so weiter hinreichend objektiv nachvollziehbar oder ist vor allen Dingen bei den Bewertungsdaten das nur subjektiv aus der Sicht des betroffenen Dateninhabers zu sehen?

Der **Vorsitzende**: Herr Prof. Watzel bitte.

SV **Prof. Dr. Ralph Watzel** (BGR): Ich meine, das, was hier in dem Gesetzentwurf steht und diese Klassifizierung betrifft, ist ausgesprochen vernünftig. Es entspricht üblicherweise dem Herangehen, dem Handeln in der Lebensrealität. Wir sprechen über geophysikalische Erkundungen des Untergrundes, wir sprechen über Bohrungen. Das heißt, in den Nachweisdaten wird dargelegt, wer hat wann was gemacht. In den Fachdaten werden sozusagen die primären Erkenntnisse, Beschreibungen dargestellt. Darüber hinaus in den Bewertungsdaten wird das für die jeweilige Aufgaben-

stellung bewertet. Ich versuche es mit einem Beispiel plastisch zu machen: Jemand bohrt ein Loch, findet 30 Meter Kies und dann bewertet er diesen Befund, dieses Fachdatum für seinen Zweck. Möchte er Wasser gewinnen, wird er es als günstig bewerten, möchte er einen Baustoff gewinnen, wird er es als günstig bewerten, möchte er beispielsweise eine Deponie errichten, wird er es als ungünstig bewerten. In dieser Bewertung, sofern die privatwirtschaftlich, unternehmerisch angelegt ist, steckt dann auch die Idee seines Geschäftsmodells. Von daher finde ich die Trennung Fachdaten/Bewertungsdaten ausgesprochen vernünftig, weil sie ein Fachdatum für unterschiedliche Fragen unterschiedlich bewerten werden. Sicherlich kann man sich über das ein oder andere technische Detail der Abgrenzung noch unterhalten. Es wurde auch von Herrn Rossi in seinem Gutachten angesprochen, aber vom Grundsatz her und in der weit überwiegenden Zahl der Kriterien halte ich das für vernünftig.

Abg. **Karsten Möring** (CDU/CSU): Darf ich nochmal eine Ergänzungsfrage stellen?

Der **Vorsitzende**: Bitte.

Abg. **Karsten Möring** (CDU/CSU): Das würde aber in der Konsequenz bedeuten, dass Bewertungsdaten aus der Sicht eines möglichen Nutzers, zu anderen Ergebnissen kommen, als das, was die BGE als Zielsetzung hat, sodass die Frage der Bewertungsdaten für die Relevanz der Standortsuche sagen wir mal vorsichtig sehr stark eingeschränkt ist.

Der **Vorsitzende**: Herr Prof. Watzel nochmal.

SV **Prof. Dr. Ralph Watzel** (BGR): Es ist sicherlich in vielen Fällen nicht völlig deckungsgleich. Inwieweit es stark eingeschränkt ist, würde ich dem Einzelfall überlassen und nicht pauschal beurteilen wollen.

Der **Vorsitzende**: Herr Kraft bitte.

Abg. **Dr. Rainer Kraft** (AfD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich würde gerne den Herrn Pütter fragen und wenn Zeit ist, dann würde ich auch den Herrn Tschauder bitten, noch dazu Stellung zu beziehen. Es ist vielleicht eine Ergänzung von



dem, was wir gerade gehört haben. Es wurde ja immer besonderer Wert hier auf die Bewertungen gelegt, die in irgendeiner Weise besonders schützenswert sind. Wir haben gerade von Herrn Prof. Watzel gehört, und ich würde mich freuen, wenn Sie das weiter ausführen können, dass der eigentliche Wert in der Erhebung der Rohdaten liegt, weil die Experten unter Verwendung der Rohdaten zu ähnlichen Bewertungen kommen würden. Das heißt, die Bewertung alleine an sich ist ohne die Rohdaten komplett nutzlos. Wer im Besitz der Rohdaten ist, kann - und das kann jeder Geologe auf der Welt - zu ähnlichen Ergebnissen kommen. Ist das so richtig?

Der **Vorsitzende**: Herr Pütter.

SV Dr. Thomas Pütter (BDI-Ausschuss): Um es mal zu beschreiben: Die sogenannten Fachdaten, das heißt, das sind diese Bohrprofile, wenn man eine Kernbohrung niedergebracht hat, dann zieht man den Kern - die Geologen schauen sich das dann an, dann wird ein Schichtenverzeichnis gemacht und dann steht dann beschreibend schon drin, welche Mächtigkeiten von welchen Gesteinstypen in dieser Bohrung vorgekommen sind, also oberste Schicht. Meinetwegen Oberboden und dann kommt meinetwegen irgendwie Kaolin oder sonst irgendetwas und das wird flächendeckend gemacht mit einem gewissen Bohrraster. Wer diese Fachdaten hat, wie sie hier in der Terminologie heißen, und zwar auch eben sämtliche und die in ein eigenes Lagerstättenmodell reinbringen kann, kann schon sehr genau eigentlich erfassen und sich ausrechnen, wie so eine Lagerstätte aussieht und nutzbar ist. Insofern - wenn ich es mal bildlich spreche, wenn so die geologischen Daten die Zelle des Unternehmens sind, kann man so die Zelle schon sehr genau anschauen. Die Bewertungsdaten sind dann die exakten chemischen Analysen und da komme ich wieder auf das, was der Prof. Watzel sagte, bezogen auf den Unternehmenszweck, also ein Prozent von den Industriemineralien hat bestimmte Spezifika an Metallgehalten und sonst irgendwas und die werden wirklich haarklein per parts per million dann analysiert, sodass man sich dann genau die DNA anguckt. Aber die Fachdaten an sich sind für uns auch schon von hoher Relevanz.

SV Andreas Tschauder (MWVLW Rhein-

land-Pfalz): Herr Kraft, ich würde noch an einer Stelle ergänzen wollen. Im Übrigen würde ich mich den Ausführungen von Herrn Dr. Pütter anschließen. Ich bin Bergbauingenieur und kein Jurist. Am Ende ist es auch entscheidend, wie sieht das Bundesverfassungsgericht eigentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse? Wenn man sich dann aus diesen Fachdaten bereits, ich sag mal, Informationen herausholen kann, um zu sehen, welche Art von Lagerstätte gibt es da eigentlich und zum Teil gehören die Untersuchungsergebnisse zu den Fachdaten, um eben ein vernünftiges Lagerstättenmodell bzw. ein Schichtenverzeichnis aufzubauen. Dann kommen wir ja schnell in diese Fragestellung rein, die ich auch in meinen schriftlichen Ausführungen gemacht habe: Was sind eigentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse? Hier bedarf es eigentlich noch einer weitergehenden Ausdifferenzierung, wo die Grenze ist. Das sagte auch gerade Herr Prof. Watzel, wo die Grenze ist zwischen Fachdaten und Bewertungsdaten. Da liegt eigentlich auch noch viel Arbeit, was im Gesetz noch nicht so ganz klar ist.

Der **Vorsitzende** : Danke. Herr Gremmels bitte.

Abg. **Timon Gremmels** (SPD): Ich habe eine abschließende Frage an Herrn Prof. Dr. Rossi. Die drei Ebenen: Nachweisdaten, Fachdaten, Bewertungsdaten. Wie bewerten Sie es, die drei Ebenen grundsätzlich zu unterteilen? Wie bewerten Sie es, dass es da unterschiedliche Arten von Daten gibt mit unterschiedlichen rechtlichen Bedeutungen? Die Frage der Abgrenzung der einzelnen Daten. Wie kann da sichergestellt werden, dass gegebenenfalls auch Interessen von Unternehmen die Zuordnung zu den ein oder anderen Daten dagegen auch gegebenenfalls juristisch überprüft werden kann?

Der **Vorsitzende**: Herr Prof. Rossi bitte.

SV Prof Dr. Matthias Rossi (Universität Augsburg): Wie ich eingangs schon sagte, halte ich das für einen sehr innovativen und durchaus gelungenen Teil des Gesetzes, weil sich der Gesetzgeber hier gerade nicht aus der Affäre zieht und im Unterschied zu sonstigen Informationsfreiheitsgesetzen letztlich alles den Behörden und gegebenenfalls den Gerichten überlässt, sondern das finde ich einen mutigen Schritt. Ein Schritt, der natür-



lich nicht ganz risikolos ist, weil mit dieser Typisierung, mit dieser Abstrahierung ein Stück weit die Gefahr einhergeht, atypische Fälle gerade nicht zu regeln. Das wäre auch mein Vorwurf so ein bisschen, dass keine Hintertür gelassen wird, um im Einzelfall vielleicht doch nochmal eine Prüfung vornehmen zu können, ob diese Kategorien auch den grundrechtlichen jeweiligen Schutzstandards entsprechen.

Abg. **Timon Gremmels** (SPD): Wie könnte man das machen?

SV **Prof Dr. Matthias Rossi** (Universität Augsburg): Da könnte man zum Beispiel machen, indem man in solchen Fällen den Rechtsschutz verbessert. Der Rechtsschutz, der in diesen Fällen grundsätzlich durchaus erstmal normal ist, bis auf dann wieder bei der Standortauswahl. Da jedenfalls sollen ja wieder die möglichen Kategorien durchaus im Wege der verwaltungsgerichtlichen Klage, aber ohne aufschiebende Wirkung wiederum stattfinden. Das könnte man machen. Man könnte es aber auch im Gesetz selbst schon vorsehen. Auf Antrag kann im Einzelfall geprüft werden und so weiter. Denn - und jetzt komme ich zu dem kritischen Punkt - die Kategorisierung ist sozusagen nur die tatbestandliche Voraussetzung dafür, was dann auf der Rechtsfolgenreihe passiert. Die Rechtsfolgen sehen strikte Fristen vor. Da bin ich anders als Herr Wieland nicht so überzeugt von, dass ich den Grundrechtsschutz plötzlich einer starren Frist unterwerfen kann. Ich will vielleicht an dieser Stelle ins Gespräch bringen, dass der EuGH sich mit dieser Frage in zwei Fällen bereits auseinander setzen musste und der EuGH hat beurteilt, dass Fristenlösungen zulässig sind, aber nur im Sinne einer widerlegbaren Vermutung. Da bin ich wieder bei meiner Einzelfallprüfung. Ich muss im Einzelfall die Möglichkeit haben, nachzuweisen, dass mein Fachdatum so relevant ist, dass es auch nach fünf Jahren oder zehn Jahren, je nachdem, immer noch nicht veröffentlichungsfähig ist. Insoweit noch einmal großes Kompliment insoweit an die zuständigen Mitarbeiter im BMWi mit kleinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Ich habe aber auch in dem Gutachten geschrieben, was Ihnen ja vorliegt, dass ich glaube, dass man das heilen könnte.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Als letztes Herr Klinge bitte.

Abg. **Dr. Marcel Klinge** (FDP): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich hätte zwei Fragen. Die erste Frage richtet sich an Herrn Dr. Pütter. Wir haben ja vorher gelernt, dass, wenn Daten erst einmal veröffentlicht sind und es vielleicht doch einen erfolgreichen Widerspruch gibt, dass das nicht mehr so wirklich rückgängig machbar ist, weil eben auch die Kontrolle fehlt im Netz, da hatte ja vorher Herr Watzel darauf hingewiesen. Welche Auswirkungen hat das auf Investitionstätigkeit von Unternehmen, die zur Datenveröffentlichung verpflichtet sind? Können Sie das schon absehen, welche Wirkung das hat? Meine zweite Frage geht an Herrn Tschauder. Welche Kollateralschäden könnte es geben, weil das Gesetz ja nicht nur für die Standortsuche gedacht ist, sondern darüber hinaus? Herr Rossi hat auf andere öffentliche Aufgaben vorhin hingewiesen. Welche weiteren Auswirkungen könnte das haben, insbesondere mit Blick auf mittelständische Unternehmen? In der Branche sind ja nicht nur große Unternehmen tätig.

Der **Vorsitzende**: Danke. Herr Pütter bitte.

SV **Dr. Thomas Pütter** (BDI-Ausschuss): Zu der Frage der Investition. Ich hatte das vorhin auch schon einmal in einem anderen Beitrag angerissen. Ich kann das so nicht ganz eindeutig beantworten. Klar, wir werden erstmal rausschauen müssen, wie das Gesetz am Ende aussieht. Tatsache ist allerdings, wenn wir damit rechnen müssen, dass tatsächlich Fach- und Bewertungsdaten öffentlich werden und ich gehe auch bei der jetzigen Gesetzesfassung davon aus, dass Bewertungsdaten möglicherweise auch über das Umweltinformationsgesetz das Licht des Tages erblicken, das kann auch durchaus sein. Wenn wir dann Einzelfälle haben, wo wir in eine kritische Situation kommen, wo wir sagen, wenn ein Wettbewerber jetzt diese Daten bekommt und hat, dann werden wir sicher nicht investieren. Das kann durchaus passieren. Muss nicht, kann aber, weil wir dann im Prinzip eine neue Rechtslage haben, die wir für uns bewerten müssen für unsere Geschäftsstrategie. Ich sage das einfach ganz neutral.



Der **Vorsitzende**: Danke. Herr Tschauder bitte.

SV **Andreas Tschauder** (MWVLW Rheinland-Pfalz): Was das Thema Kollateralschäden anbetrifft, kann ich vielleicht noch das ergänzen, was Herr Dr. Pütter gerade sagte. Er geht ja in die Zukunft. Es ist ja nicht so, dass Bewertungsdaten, das ist ja jetzt eine neue Kategorie, dass sie nach dem Lagerstättengesetz bisher nicht gemeldet wurden, beziehungsweise auch auf einer anderen Ebene. Auf einer Ebene eines Vertrages zwischen Unternehmen und Behörden. Um diese Daten geht es ja auch, wenn diese veröffentlicht werden, das sind Daten, die bereits geliefert worden sind. Was passiert eigentlich dann? Dann passiert eigentlich das, was Herr Dr. Pütter gerade für die Zukunft gesagt hat, das gilt auch für die Daten, die bereits erhoben worden sind. Dass dann eben in irgendeiner Weise Wettbewerber Tiefeneinblick in die jeweiligen Unternehmen haben können. Vielleicht noch ein weiteres dazu gesagt. Wir haben das vorhin schon einmal diskutiert. Wir reden hier auch über kleine und mittelständische Unternehmen, die wirklich wenige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben. Diese Unternehmen haben auch eine geringe Kapitaldecke. Das bedeutet also, für die sind diese Daten auch von besonderer Bedeutung, damit eben andere Unternehmen ihnen nicht sozusagen das gute Grundstück oder die gute Lagerstätte nicht vor der Nase wegschnappen. Das ist also auch ein ganz, ganz wesentlicher

Punkt. Deswegen noch einmal: Für mich ist es ganz entscheidend, hier nochmal zu unterscheiden zwischen dem was eigentlich Ziel ist, nämlich die Daten zu veröffentlichen für die Endlageruche. Dafür braucht man nur die relevanten Daten und eben die Lagerstättendaten und möglicherweise auch nicht die Schichtenverzeichnisse in aller Detailschärfe. Ich glaube, das ist es wert, nochmal in das Gesetz einzusteigen, was die Veröffentlichungspflichten angeht, nochmal nachzubessern. Dankeschön.

Der **Vorsitzende**: Herr Tschauder, recht herzlichen Dank. Wir sind damit am Ende unserer Befragung angekommen. Ich danke Ihnen recht herzlich, liebe Sachverständige, dass Sie zu uns gekommen sind, dass Sie uns zur Verfügung standen. Sie haben sicherlich mit Ihren Ausführungen einen Beitrag zur Gesetzgebung geleistet. Ich hoffe, in die richtige Richtung (lacht). Ich danke Ihnen jedenfalls und wünsche einen schönen Nachhauseweg und danke auch die Kolleginnen und Kollegen Abgeordneten, die anwesend waren und auch den Zuschauern für Ihr Interesse und damit ist die Anhörung geschlossen. Auf Wiedersehen!

Schluss der Sitzung: 15:59 Uhr
Eck/Gr/Ka/Jae